

BioNTech SE
Mainz

WKN A0V9BC | ISIN DE000A0V9BC4

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2023

Eindeutige Kennung des Ereignisses: 327f3e3ffdc3e3118145005056888925

Sehr geehrte Damen und Herren¹,

hiermit laden wir Sie als Aktionär der BioNTech SE, Mainz (die „**Gesellschaft**“), zu der am

Donnerstag, 25. Mai 2023 um 14:00 Uhr (MESZ)

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung

in die Geschäftsräume der Gesellschaft, An der Goldgrube 12, 55131 Mainz, ein.

Die Hauptversammlung wird mit physischer Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten.

Es ist beabsichtigt, für Inhaber der von der Bank of New York Mellon (der „**Depositary**“) ausgegebenen American Depositary Shares („**ADS**“) (die „**ADS-Inhaber**“) sowie für die interessierte Öffentlichkeit die Ausführungen des Versammlungsleiters zu Beginn der Hauptversammlung und die sich daran anschließenden Reden des Vorstandsvorsitzenden, Herrn Prof. Dr. Ugur Sahin, sowie des Finanzvorstands, Herrn Jens Holstein, in der Hauptversammlung am **Donnerstag, 25. Mai 2023 ab 14:00 Uhr (MESZ)**, über eine Internetseite zu übertragen, die unter „<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2023>“ zugänglich ist.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2022 bzw. zum 31. Dezember 2022

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt 1 deshalb keinen Beschluss zu fassen. Die genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung vielmehr lediglich zugänglich zu machen und vom Vorstand bzw. – im Fall des Berichts des Aufsichtsrats – vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu erläutern. Im Rahmen ihres Auskunftsrechts haben die Aktionäre Gelegenheit, zu den Vorlagen Fragen zu stellen.

¹ Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.

Sämtliche der unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Dokumente sind auf unserer Internetpräsenz unter „<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2023>“ abrufbar. Sie werden zudem in der Hauptversammlung zugänglich sein und dort näher erläutert.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2021

Die Hauptversammlung vom 1. Juni 2022 hat unter ihrem Tagesordnungspunkt 2 über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2021 Beschluss gefasst und dabei unter anderem beschlossen, dass eine Dividende in Höhe von 2,00 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie, also insgesamt ein Betrag in Höhe von 484.202.456,00 Euro ausgeschüttet wird. Die Gesellschaft hat dementsprechend im Nachgang der Hauptversammlung die Auszahlung einer Dividende von 2,00 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie vorgenommen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach eingehender Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben in § 174 Abs. 1 Satz 2 AktG eine Neuvernahme der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2021 erfolgen soll, da der Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung vom 1. Juni 2022 im Hinblick auf den dort genannten Bilanzgewinn nicht vollumfänglich mit den Festsetzungen des festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 übereinstimmt, der bereits die nach § 58 Abs. 2 AktG und § 19 Abs. 1 und 2 der Satzung der Gesellschaft vorgenommene Einstellung in die Gewinnrücklage berücksichtigt. Dies lässt jedoch nach Maßgabe von § 62 Abs. 1 Satz 2 AktG grundsätzlich das Recht der Aktionäre unberührt, Beträge zu behalten, die sie in gutem Glauben als Dividendenauszahlungen empfangen haben. Vorstand und Aufsichtsrat sind daher der Auffassung, dass der neu vorzunehmende Gewinnverwendungsbeschluss so gefasst werden soll, dass es bei der bereits erfolgten Gewinnausschüttung verbleibt. Dabei sollen allerdings die bereits erfolgten Auszahlungen Berücksichtigung finden, so dass Dividenden für das Geschäftsjahr 2021 im Ergebnis nicht zweimal ausgezahlt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor diesem Hintergrund vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2021 wie folgt zu verwenden:

Der im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ausgewiesene Bilanzgewinn der BioNTech SE aus dem Geschäftsjahr 2021 in Höhe von EUR 5.132.384.911,15, von dem ein Teilbetrag in Höhe von EUR 484.202.456,00 aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 1. Juni 2022 bereits an Aktionäre gezahlt wurde und von dem damit für das Geschäftsjahr 2021 lediglich ein ausschüttungsfähiger Bilanzgewinn in Höhe von EUR 4.648.182.455,15 zur Verfügung steht, wird in Höhe von EUR 4.648.182.455,15 auf neue Rechnung vorgetragen:

Bilanzgewinn:	EUR 5.132.384.911,15
(davon bereits an die Aktionäre ausgeschüttet:	EUR 484.202.456,00)
Ausschüttungsfähiger Bilanzgewinn:	EUR 4.648.182.455,15
Gewinnvortrag:	EUR 4.648.182.455,15

3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der BioNTech SE aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2022 in Höhe von EUR 8.961.205.711,68 vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

6. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023 sowie des Prüfers für eine etwaige Prüfung oder prüferische Durchsicht von Zwischenberichten

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Stuttgart (Zweigniederlassung Köln; Börsenplatz 1, 50667 Köln) als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 sowie als Prüfer für eine etwaige Prüfung oder prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten (Halbjahresfinanzberichten und Quartalsberichten) für das Geschäftsjahr 2023 und für das erste Quartal des Geschäftsjahres 2024 zu wählen.

7. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 162 AktG einen Bericht über die den Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2022 gewährte und geschuldete Vergütung erstellt. Dieser Vergütungsbericht ist der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 AktG zur Billigung vorzulegen.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigelegt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 zu billigen.

Der Vergütungsbericht ist im Anschluss an die Tagesordnung im Abschnitt II. „Berichte und Anlagen zu Punkten der Tagesordnung“ unter Ziffer 1 abgedruckt und von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter „<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2023>“ zugänglich. Ferner wird der Vergütungsbericht während der Hauptversammlung dort abrufbar sowie in der Hauptversammlung selbst zugänglich sein.

8. **Beschlussfassung über Wahlen zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Art. 40 Abs. 2, Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („**SE-VO**“), § 17 Abs. 1 Satz 2 SE-Ausführungsgesetz („**SEAG**“) und § 9 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Mit der Beendigung der Hauptversammlung am 25. Mai 2023 endet die Amtszeit von Prof. Dr. Christoph Huber, Michael Motschmann und Dr. Ulrich Wandschneider, die von der Hauptversammlung am 17. September 2018 durch die Aktionäre gewählt wurden. Daher ist eine Neuwahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung erforderlich.

Die Amtszeit der übrigen drei Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung am 1. Juni 2022 durch die Aktionäre gewählt wurden, läuft noch bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt.

In Vorbereitung der Wahlvorschläge für diese Hauptversammlung wurde eine Vielzahl von Kandidatinnen und Kandidaten interviewt. Da Herr Dr. Ulrich Wandschneider und Herr Michael Motschmann zur Wiederwahl aufgestellt werden sollen, stand – entsprechend der Zielsetzung des Aufsichtsrats, der gemäß § 111 Abs. 5 AktG am 8. März 2023 die Zielgröße des Frauenanteils im Aufsichtsrat auf 25 % festgelegt und die Frist, bis zu der diese Zielgröße erreicht werden soll, auf den 31. Dezember 2025 festgesetzt hat – im Fokus, eine geeignete weibliche Nachfolgerin für Prof. Dr. Christoph Huber zu finden, welche möglichst internationale Erfahrung und Erfahrung in den für die Gesellschaft relevanten Märkten mitbringt, sowie Expertise in naturwissenschaftlichen Bereichen wie der Onkologie und Immunologie vorweisen kann. Ziel war es, ein Aufsichtsratsmitglied zu finden, welches das Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette im Forschungsbereich und bei der Weiterentwicklung von Immuntherapien und Onkologie am Markt unterstützen kann. Bis zum Schluss waren mehrere Kandidatinnen und Kandidaten in der engeren Auswahl, die dem Kompetenzprofil entsprachen. Der Aufsichtsrat hat sich nach eingehender Befassung mit den Kandidatinnen und Kandidaten auf Vorschlag des Vergütungs-, Nominierungs- und Corporate-Governance-Ausschusses für Frau Baronin Nicola Blackwood ausgesprochen, die dementsprechend der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen wird und unter anderem über besondere Expertise in den Bereichen Wissenschaft und Innovation mit außergewöhnlich starken strategischen und analytischen Fähigkeiten verfügt. Darüber hinaus hat sie nachweisliche Expertise in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Digitalisierung, internationale Erfahrung in den für die Gesellschaft relevanten Märkten sowie im Bereich CSR/Nachhaltigkeit und ergänzt demnach einschlägig das aufgestellte Kompetenzprofil des Aufsichtsrats.

Weiter soll zur nachhaltigen und erfolgreichen Umsetzung der Unternehmensziele auch in der Arbeit des Aufsichtsrats ein hohes Maß an Kontinuität über das Jahr 2023 hinaus sichergestellt werden. Daher sollen neben Frau Baronin Nicola Blackwood auch der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Dr. Ulrich Wandschneider, und das Aufsichtsratsmitglied Herr Michael Motschmann durch die Hauptversammlung wiederbestellt werden, um ihre Mitwirkung im Aufsichtsrat über das Jahr 2023 hinaus zu gewährleisten.

Herr Dr. Ulrich Wandschneider verfügt über die notwendige Branchenerfahrung im Biotech-Bereich sowie über Kenntnisse in den Bereichen Vertrieb und Vermarktung, Management, Innovation, Forschung und Entwicklung, Compliance, Personalwesen, Digitalisierung,

CSR/Nachhaltigkeit und hat internationale Erfahrung in den für die Gesellschaft relevanten Märkten. Zudem hat er besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung und verfügt über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Hierzu gehören im Bereich der Rechnungslegung insbesondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen, internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen sowie Nachhaltigkeitsberichterstattung und im Bereich der Abschlussprüfung besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung.

Herr Michael Motschmann verfügt ebenfalls über die notwendige Branchenerfahrung im Biotech-Bereich sowie über Kenntnisse in den Bereichen Compliance, Personalwesen, Digitalisierung und hat internationale Erfahrung in den für die Gesellschaft relevanten Märkten. Auch Herr Motschmann hat besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Controlling, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dies schließt auch bei Herrn Motschmann im Bereich der Rechnungslegung insbesondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen und im Bereich der Abschlussprüfung besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung mit ein.

Die Wiederwahlen von Herrn Dr. Ulrich Wandschneider und Herrn Michael Motschmann und die Wahl von Frau Baronin Nicola Blackwood sollen für eine Amtszeit erfolgen, die mit Beendigung der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 beginnt und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dauert, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor diesem Hintergrund – unter Berücksichtigung der vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele und des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils für das Gesamtgremium, die in der Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d Handelsgesetzbuch veröffentlicht sind – vor, die nachfolgend unter Ziffer 8.1 bis Ziffer 8.3 aufgeführten Personen mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen:

- 8.1 Frau Baronin Nicola Blackwood, Oxford, Vereinigtes Königreich
Geschäftsführerin der Oxford University Innovations Limited, Geschäftsführerin der Blackwood Intelligence Limited, Beiratsvorsitzende (Chair of the Board) von Genomics England Limited und unabhängige Beraterin
- 8.2 Herr Dr. Ulrich Wandschneider, Hamburg
Geschäftsführer der beebusy capital GmbH und unabhängiger Berater für Unternehmen im Lifescience und Healthcare Sektor
- 8.3 Herr Michael Motschmann, München
Mitglied des Vorstands und Leiter des Bereichs Beteiligungen der MIG Capital AG

Die Wahl soll als Einzelwahl erfolgen.

Die Wahlvorschläge beruhen auf entsprechenden Vorschlägen des Vergütungs-, Nominierungs- und Corporate-Governance-Ausschusses.

Gemäß der Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) wird erklärt, dass nach Einschätzung des Aufsichtsrats bei den Kandidaten Frau Baronin Nicola Blackwood, Herrn Dr. Ulrich Wandschneider und Herrn Michael Motschmann keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen der Kandidaten oder eines nahen Familienangehörigen der Kandidaten zur BioNTech SE oder deren Konzernunternehmen, den Organen der BioNTech SE oder einem wesentlich an der BioNTech SE beteiligten Aktionär bestehen, die ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.

Ungeachtet des Umstands, dass Herr Michael Motschmann seit mehr als zwölf Jahren dem Aufsichtsrat angehört, ist er als unabhängig von der Gesellschaft und dem Vorstand anzusehen, da er in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder dem Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet. Die Zugehörigkeitsdauer allein ist nur einer von vier Indikatoren, die nach dem DCGK bei der Beurteilung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats zu berücksichtigen sind und nicht allein ausschlaggebend. Für die Einschätzung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds sind nach Ansicht des Aufsichtsrats alle relevanten Umstände in einer Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen. Die anderen drei ausdrücklich im DCGK genannten Indikatoren, die bei der Einschätzung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds zu beurteilen sind, sind in Bezug auf Herrn Michael Motschmann nicht erfüllt. Diese Indikatoren sind namentlich, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds

- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands war,
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von diesem abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat,
- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist.

Es liegt nach Einschätzung des Aufsichtsrats im Unternehmensinteresse, die langjährigen Erfahrungen von Herrn Michael Motschmann als Aufsichtsratsmitglied der BioNTech SE auch weiterhin für die Gesellschaft zu nutzen. Der Aufsichtsrat ist überzeugt, dass ein automatisches Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds nach einer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat von zwölf Jahren unabhängig von einer individuellen Betrachtung der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder und der jeweiligen Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht geeignet ist, die Arbeit des Aufsichtsrats zu verbessern oder zu professionalisieren. Nach Ansicht des Aufsichtsrats kann es im Hinblick auf Kontinuität und eine nachhaltige langfristige Ausrichtung des Unternehmens deshalb im Unternehmensinteresse liegen, dass ein Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat länger als zwölf Jahre angehört.

Der Aufsichtsrat ist daher nach sorgfältiger Prüfung zu der Einschätzung gelangt, dass Frau Baronin Nicola Blackwood, Herr Dr. Ulrich Wandschneider und Herr Michael Motschmann unabhängig im Sinne der Empfehlung C.6 des DCGK sind.

Herr Dr. Ulrich Wandschneider und Herr Michael Motschmann verfügen sowohl über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung als auch auf dem Gebiet der Abschlussprüfung.

Der Aufsichtsrat hat sich bei Frau Baronin Nicola Blackwood, Herrn Dr. Ulrich Wandschneider und Herrn Michael Motschmann zudem versichert, dass ihnen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied der BioNTech SE genügend Zeit zur Verfügung steht.

Es ist beabsichtigt, Herrn Dr. Ulrich Wandschneider für den Fall seiner Wiederwahl in den Aufsichtsrat erneut als Kandidat für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz vorzuschlagen.

Die Lebensläufe von Frau Baronin Nicola Blackwood, Herrn Dr. Ulrich Wandschneider und Herrn Michael Motschmann einschließlich Angaben zur Mitgliedschaft der Kandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sind im Anschluss an die Tagesordnung im Abschnitt II. „Berichte und Anlagen zu Punkten der Tagesordnung“ unter Ziffer 2 abgedruckt. Die Lebensläufe der Kandidaten sind außerdem unter <https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2023> veröffentlicht und werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein. Sie werden darüber hinaus auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

9. Beschlussfassung über die Neufassung von § 16 Abs. 5 der Satzung zur Ermächtigung des Vorstands, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen

Durch das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften (BGBl. 2022 I Nr. 27, S. 1166 ff.) wurde dauerhaft die Möglichkeit geschaffen, Hauptversammlungen virtuell abzuhalten. Nach § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Satzung nunmehr vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, das heißt ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung, abgehalten wird.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass für die Gesellschaft künftig die Möglichkeit bestehen sollte, Hauptversammlungen nach diesen Vorgaben virtuell abzuhalten. Da es aber auch Hauptversammlungen geben kann, bei denen das Format der Präsenzversammlung zweckmäßiger erscheint, soll der Vorstand ermächtigt werden, im Vorfeld jeder Hauptversammlung zu entscheiden, ob die Versammlung als virtuelle oder als Präsenzversammlung stattfinden soll. Eine solche Ermächtigung soll nicht mit der gesetzlich vorgesehenen maximal möglichen Laufzeit von fünf Jahren erteilt werden. Stattdessen soll zunächst nur eine Ermächtigung für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von drei Jahren beschlossen werden.

Für zukünftige Hauptversammlungen wird der Vorstand jeweils erneut und unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls und im besten Interesse der Gesellschaft entscheiden, ob von der vorgeschlagenen Ermächtigung Gebrauch gemacht und eine Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden soll. Diese Entscheidung soll unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre getroffen werden und hierbei insbesondere die Wahrung der Aktionärsrechte, einschließlich der Möglichkeit,

Fragen zu stellen, sowie Aspekte des Gesundheitsschutzes aller Beteiligten, finanzielle Aspekte und Nachhaltigkeitsüberlegungen einbeziehen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor diesem Hintergrund vor, zu beschließen:

§ 16 Absatz 5 der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von drei Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft.“

Die derzeit gültige Satzung ist über unsere Internetseite unter <https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2023> zugänglich. Sie ist dort auch während der Hauptversammlung zugänglich und wird darüber hinaus auch in der Hauptversammlung zugänglich sein.

10. Beschlussfassung über die Neufassung von § 16 Abs. 4 der Satzung zur Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung

Die Regelung in § 16 Absatz 4 der Satzung soll angepasst und eine Hauptversammlungsteilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern im Wege der Bild- und Tonübertragung künftig in (weiteren) besonderen Situationen, insbesondere auch bei Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung, ermöglicht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

§ 16 Absatz 4 der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Aufsichtsratsmitgliedern ist in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund rechtlicher Einschränkungen, ihres Aufenthalts im Ausland, ihres notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort im Inland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird.“

Die derzeit gültige Satzung ist über unsere Internetseite unter <https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2023> zugänglich. Sie ist dort auch während der

Hauptversammlung zugänglich und wird darüber hinaus auch in der Hauptversammlung zugänglich sein.

11. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss von vier Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen

Zwischen der Gesellschaft und ihren 100-prozentigen Tochtergesellschaften BioNTech Idar-Oberstein Services GmbH, NT Security and Services GmbH, BioNTech BioNTainer Holding GmbH und BioNTech Individualized mRNA Manufacturing GmbH (jeweils auch „**Tochtergesellschaft**“) soll jeweils ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen werden.

Die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jeweils der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Tochtergesellschaft sowie ferner der Eintragung in das Handelsregister der jeweiligen Tochtergesellschaft. Es ist beabsichtigt, dass zeitnah nach der Hauptversammlung der Gesellschaft die Gesellschafterversammlungen der BioNTech Idar-Oberstein Services GmbH, der NT Security and Services GmbH, der BioNTech BioNTainer Holding GmbH und der BioNTech Individualized mRNA Manufacturing GmbH ihre Zustimmung erteilen und die Verträge abgeschlossen werden.

Zweck des Abschlusses ist jeweils die Herstellung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft, welche die Verrechnung von auf der Ebene der jeweiligen Organgesellschaft entstehenden Gewinnen mit etwaigen Verlusten auf der Ebene des Organträgers ermöglichen würde.

Die Entwürfe der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge haben jeweils folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die jeweilige Tochtergesellschaft unterstellt als beherrschtes Unternehmen ihre Leitung der Gesellschaft, die dadurch berechtigt ist, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und Vertretung der Tochtergesellschaft obliegt weiterhin ihren Geschäftsführern.
- Die jeweilige Tochtergesellschaft ist als Organgesellschaft verpflichtet, nach Maßgabe des § 301 AktG ihren Gewinn an die Gesellschaft als Organträgerin abzuführen.
- Die Gesellschaft als Organträgerin ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der jeweiligen Tochtergesellschaft auszugleichen. Für die Verlustübernahme gelten die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der jeweiligen Tochtergesellschaft wirksam, wobei der Vertrag rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der jeweiligen Tochtergesellschaft gilt, in welchem der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in das Handelsregister dieser Tochtergesellschaft eingetragen worden ist. Eine Ausnahme gilt insoweit für die oben dargestellte Weisungsbefugnis, die nicht rückwirkend gilt, sondern erst ab Eintragung des

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister der jeweiligen Tochtergesellschaft.

- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit einer festen Laufzeit von fünf Zeitjahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der jeweiligen Tochtergesellschaft abgeschlossen, in dem die Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes dieser Tochtergesellschaft erfolgt. Der Vertrag verlängert sich unverändert und mit gleichem Kündigungsrecht jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einer Partei gekündigt wird. Sofern das Ende der Laufzeit oder einer Verlängerung nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft fällt, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres.
- Daneben besteht das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund, der sowohl die Organträgerin als auch die Organgesellschaft zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere – jedoch nicht abschließend – in der Veräußerung der Anteile an der Organgesellschaft oder der Einbringung der Organbeteiligung durch die Organträgerin, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft oder wenn der Organträgerin nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der Organgesellschaft zustehen.
- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann auch anstelle einer Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben werden.
- Wird die Wirksamkeit des Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so beginnt der Fünfjahreszeitraum erst am ersten Tag des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrags oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung noch nicht vorgelegen haben.
- Ausgleichs- und Abfindungsansprüche sind in dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht vorgesehen.

Für die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der Gesellschaft als herrschendem Unternehmen und der BioNTech Idar-Oberstein Services GmbH als beherrschtem Unternehmen, zwischen der Gesellschaft als herrschendem Unternehmen und der NT Security and Services GmbH als beherrschtem Unternehmen, zwischen der Gesellschaft als herrschendem Unternehmen und der BioNTech BioNTainer Holding GmbH sowie zwischen der Gesellschaft als herrschendem Unternehmen und der BioNTech Individualized mRNA Manufacturing GmbH war jeweils aufgrund der Beteiligungsverhältnisse nach § 293b Abs. 1 AktG keine Vertragsprüfung erforderlich, da die Gesellschaft jeweils sämtliche Geschäftsanteile an der BioNTech Idar-Oberstein Services GmbH, der NT Security and Services GmbH, der BioNTech BioNTainer Holding GmbH und der BioNTech Individualized mRNA Manufacturing GmbH hält und zum Zeitpunkt des Abschlusses aller vier Verträge halten wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- 11.1 Die Hauptversammlung stimmt dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Gesellschaft und der BioNTech Idar-Oberstein

Services GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Idar-Oberstein, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach unter HRB 23956, zu.

- 11.2 Die Hauptversammlung stimmt dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Gesellschaft und der NT Security and Services GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Mainz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 51616, zu.
- 11.3 Die Hauptversammlung stimmt dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Gesellschaft und der BioNTech BioNTainer Holding GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Mainz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 51351, zu.
- 11.4 Die Hauptversammlung stimmt dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Gesellschaft und der BioNTech Individualized mRNA Manufacturing GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Mainz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 51925, zu.

Die folgenden Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an und auch während der Hauptversammlung auf unserer Internetseite unter folgender Adresse

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2023>

zugänglich und werden auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht:

- die Entwürfe der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der Gesellschaft und der jeweiligen Tochtergesellschaft;
- die Jahresabschlüsse und die Konzernabschlüsse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022 sowie die zusammengefassten Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022;
- die Jahresabschlüsse der jeweils im Geschäftsjahr 2022 gegründeten BioNTech Idar-Oberstein Services GmbH, NT Security and Services GmbH und BioNTech BioNTainer Holding GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr 2022 (für die erstmals am 23. März 2023 in das Handelsregister eingetragene BioNTech Individualized mRNA Manufacturing GmbH liegen bislang keine festgestellten Jahresabschlüsse vor); und
- die gemäß § 293a AktG erstatteten gemeinsamen Berichte des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung der jeweiligen Tochtergesellschaften.

II. Berichte und Anlagen zu Punkten der Tagesordnung

1. Vergütungsbericht (zu Punkt 7 der Tagesordnung)

Vergütungsbericht der BioNTech SE, Mainz, 31. Dezember 2022

A. Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht beschreibt die Struktur und individuelle Höhe der Vergütungsbestandteile des Vorstands und Aufsichtsrats der BioNTech SE, im Folgenden auch als „BioNTech“, der „Konzern“, „wir“ oder „uns“ bezeichnet, sowie das Vergütungssystem für das Geschäftsjahr 2022.

Der Bericht ist an den Vorschriften des § 162 Aktiengesetz (AktG) und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022 ausgerichtet. Die Angaben in unserem Vergütungsbericht sind ausdrücklich nicht aufwandsbezogen und stehen nicht in Einklang mit den in unserem Konzernabschluss aufgeführten IFRS-Vorschriften oder den Vorschriften des HGB, wie sie im gesetzlichen Abschluss der BioNTech SE veröffentlicht sind.

Unser Vorstand und unser Aufsichtsrat haben gemeinsam beschlossen, unsere Wirtschaftsprüfer mit einer formalen Prüfung des Berichts zu beauftragen.

Wir erstellen und veröffentlichen diesen Bericht in Euro und runden Zahlen auf Tausend bzw. Millionen Euro. Demzufolge können in einigen Tabellen die Summen einzelner Werte angegeben sein, die nicht der exakten Berechnung der Werte entsprechen, aus denen sie hervorgingen, und Zahlenangaben in den Erläuterungen können sich möglicherweise nicht genau zu den gerundeten arithmetischen Summen addieren.

B. Rückblick auf das Geschäftsjahr 2022

Das Geschäftsjahr 2022 war für uns ein Jahr, in dem wir unsere Vision erneut umsetzen und damit eine starke Performance erzielen konnten. Gemeinsam mit Pfizer haben wir zwei an die Omikron-Variante angepasste bivalente Impfstoffe entwickelt und am Markt eingeführt, unsere Marke *Comirnaty* um die Anwendung bei Kindern und anderen Populationen für Erst- und Booster-Impfungen erweitert, bedingte Zulassungen oder Zulassungen zur Notfallverwendung in vollumfängliche Marktzulassungen umgewandelt und mehr als zwei Milliarden Dosen unseres Impfstoffs *Comirnaty* verkauft. Zum 31. Dezember 2022 hat unser originärer COVID-19-Impfstoff in mehr als 100 Ländern und Regionen in aller Welt die Zulassung zur Notfallverwendung, die vorläufige Zulassung oder die Marktzulassung erhalten, und dank unserer Bemühungen konnten weltweit mehr als 4 Milliarden Dosen ausgeliefert werden. Im Geschäftsjahr 2022 stand die Umsetzung von fünf wichtigen strategischen Zielen im Vordergrund. Dies beinhaltete den weiteren Ausbau unserer Technologieplattformen und digitalen Kapazitäten sowie unserer Infrastruktur durch nachhaltige Investitionen, das Eingehen weiterer strategischer Partnerschaften und die Realisierung strategischer Akquisitionen, um einen langfristigen Wert für die Patienten und andere Stakeholdergruppen zu schaffen. So haben wir unsere Vision, die Kraft des menschlichen Immunsystems zur Bekämpfung von Krankheiten zu nutzen, weiter mit Nachdruck verfolgt und unsere Pipeline durch das Forcieren des Onkologieprogramms, welches in der späten Phase ist und den Start von klinischen Studien im Bereich der Infektionskrankheiten erweitert. Darüber hinaus haben wir im vergangenen Jahr unsere Initiativen zum Aufbau weltweit führender Kapazitäten im Bereich der durch künstliche Intelligenz (KI) gestützten Wirkstoffforschung sowie die Entwicklung von Immuntherapien und Impfstoffen der nächsten Generation vorangetrieben, um eine individualisierte Krebsbehandlung zu ermöglichen. Wir haben weltweit Standorte eingerichtet und sind neue strategische Partnerschaften eingegangen, um unser multimodales Portfolio von Immuntherapieansätzen weiter zu stärken und auszuweiten und um für Patientinnen und Patienten bahnbrechende Präzisionsmedizin bereitzustellen. Im Zuge unseres starken und raschen Unternehmenswachstums konnten wir viele neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinzugewinnen. Diese Errungenschaften werden es uns gemeinsam mit

den Transformationsplänen, die wir im Geschäftsjahr 2022 entwickelt haben, ermöglichen, die einmalige Chance unserer Generation wahrzunehmen, die Zukunft der Medizin entscheidend zu verändern.

Im Geschäftsjahr 2022 blieb die Zusammensetzung des Vorstands unverändert, während die Dienstverträge mit Prof. Dr. med. Ugur Sahin, Sean Marett, Ryan Richardson und Prof. Dr. med. Özlem Türeci verlängert wurden. Nach mehrmaligen Verlängerungen enden die Laufzeiten aller mit den derzeitigen Vorstandsmitgliedern bestehenden Dienstverträge nunmehr zu Zeitpunkten zwischen dem 31. Dezember 2024 und dem 31. Dezember 2026. Im Geschäftsjahr 2022 haben wir unseren Aufsichtsrat um Prof. Dr. Anja Morawietz und Prof. Dr. Rudolf Staudigl erweitert, die am 1. Juni 2022 auf der Hauptversammlung gewählt wurden. Des Weiteren wurde Helmut Jeggle vor Auslaufen seines Mandats von der Hauptversammlung am 1. Juni 2022 erneut in den Aufsichtsrat gewählt und in einer im Anschluss an die Hauptversammlung abgehaltenen Sitzung des Aufsichtsrats als dessen Vorsitzender bestätigt. Die derzeitigen Aufsichtsratsmandate von Helmut Jeggle, Anja Morawietz und Rudolf Staudigl enden mit der Hauptversammlung 2026.

Auf der Hauptversammlung am 1. Juni 2022 wurde die Höhe der Vergütung unserer Aufsichtsratsmitglieder marginal angepasst, wobei das entsprechende Vergütungssystem für Aufsichtsratsmitglieder im Großen und Ganzen beibehalten wurde. Im Zuge der Verlängerung von Dienstverträgen mit Mitgliedern unseres Vorstands im Geschäftsjahr 2022 wurden bestimmte Vergütungskomponenten unter Anwendung des Vergütungssystems für den Vorstand erhöht.

Die Bestandteile des Vergütungssystems und die tatsächliche Vergütung gemäß § 87a AktG werden nachfolgend beschrieben.

C. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Das in unserer Satzung festgeschriebene Vergütungssystem sieht für unseren Aufsichtsrat eine zu 100% fixe Vergütung vor. Wir haben das Vergütungssystem für Aufsichtsratsmitglieder beibehalten, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2022 jedoch geringfügig erhöht, um der zusätzlichen Arbeitsbelastung Rechnung zu tragen. Den neuen Bestimmungen wurde auf der Hauptversammlung am 1. Juni 2022 zugestimmt.

Gemäß § 113 Abs. 3 AktG in der durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) geänderten Fassung muss die Hauptversammlung eines börsennotierten Unternehmens mindestens alle vier Jahre einen Beschluss zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder fassen.

Ab dem 1. Januar 2022 erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats rückwirkend eine jährliche Vergütung von 70 Tsd. €, der Aufsichtsratsvorsitzende erhält 210 Tsd. € und der Stellvertreter 105 Tsd. €. An den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird eine zusätzliche jährliche Vergütung von 30 Tsd. € gezahlt. Der jeweilige Vorsitzende eines anderen Ausschusses erhält eine zusätzliche jährliche Vergütung von 15 Tsd. €. Ein ordentliches Mitglied eines Ausschusses erhält eine zusätzliche jährliche Vergütung von 5 Tsd. € pro Beisitz in einem Ausschuss.

Gehört ein Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat nicht während des gesamten Geschäftsjahres an oder hat es den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses oder eines anderen Ausschusses nicht während des gesamten Geschäftsjahres inne, erfolgt eine zeitanteilige Kürzung der Vergütung. Gleiches gilt, wenn diese Regelung oder eine spezifische Version dieser Regelung im Laufe eines Jahres unwirksam wird. Für die Mitglieder, die 2022 in den Aufsichtsrat gewählt wurden, d. h. Anja Morawietz und Rudolf Staudigl, wurde die Vergütung daher ab dem 5. Juli 2022, dem Datum der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Handelsregister, zeitanteilig angewendet.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Entschädigungen für Ihnen entstehende Aufwendungen.

Die Vergütung unseres Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 wurde im Dezember 2022 und für das Geschäftsjahr 2021 im Dezember 2021 gezahlt. Die fixe Vergütung und die Vergütung für die

Ausschusstätigkeit unserer Aufsichtsratsmitglieder gelten in dem jeweiligen Geschäftsjahr als geschuldet und gewährt, in dem die zugrundeliegenden Leistungen erbracht wurden.

Die den Mitgliedern des Aufsichtsrats in den Geschäftsjahren 2022 und 2021 gewährte und geschuldete Vergütung ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

<i>in Tausend</i>	Helmut Jeggler <i>Vorsitzender</i>	Dr. Ulrich Wandschneider <i>Stellvertreter Vorsitzender</i>	Prof. Dr. med. Christoph Huber	Prof. Dr. Anja Morawietz	Michael Motschmann	Prof. Dr. Rudolf Staudigl
Grundvergütung						
2022	210 €	105 €	70 €	35 €	70 €	35 €
2021	177	88	59	—	59	—
Ausschussvergütung						
2022	15	35	10	—	25	—
2021	4	24	—	—	4	—
Summe						
2022	225 €	140 €	80 €	35 €	95 €	35 €
2021	181 €	112 €	59 €	— €	63 €	— €

Unterliegt der Aufwendungsersatz oder die Entschädigung der Umsatzsteuer, so wird diese erstattet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats kommen in den Genuss der D&O-Haftpflichtversicherung (sog. Directors and Officers Liability Insurance) und sind über uns mitversichert.

Die derzeitigen Aufsichtsratsmandate enden mit der Hauptversammlung in folgenden Jahren:

- Helmut Jeggler: 2026
- Ulrich Wandschneider: 2023
- Christoph Huber: 2023
- Anja Morawietz: 2026
- Michael Motschmann: 2023
- Rudolf Staudigl: 2026

D. Vergütung der Vorstandsmitglieder

1 Vergütungssystem

1.1 Allgemeine Grundsätze des Vergütungssystems

Die Struktur der Vorstandsvergütung der Gesellschaft ist darauf ausgerichtet, einen Beitrag zur Umsetzung der auf Nachhaltigkeit und Langfristigkeit angelegten Unternehmensführung zu leisten. Die Vergütung ist deshalb auch an ethische, ökologische und soziale Kriterien gebunden, was mit unserer Gesamtstrategie und unserer Unternehmenskultur in Einklang steht. Das Vergütungssystem setzt daher Anreize für eine nachhaltige, langfristige Entwicklung der Gesellschaft insgesamt und für ein langfristiges Engagement der Vorstandsmitglieder. Das Vergütungssystem ist klar und verständlich gestaltet. Es ist ausgerichtet an den Vorschriften des AktG und den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022. Es gewährleistet, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft auf organisatorische Änderungen reagieren und veränderte Marktbedingungen flexibel berücksichtigen kann.

1.2 Verantwortung für die Festlegung der Vorstandsvergütung

Für die Festlegung der Struktur des Vergütungssystems (einschließlich der Ziele und Obergrenzen) ist der Aufsichtsrat zuständig. Auf der Basis des Vergütungssystems bestimmt der Aufsichtsrat die konkrete Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen möchte der Aufsichtsrat den Vorstandsmitgliedern eine marktübliche und zugleich wettbewerbsfähige Vergütung anbieten, um auch in Zukunft herausragende Persönlichkeiten gewinnen und langfristig an das Unternehmen binden zu können.

Bei der Festlegung der konkreten Vergütung stellt der Aufsichtsrat sicher, dass die Vorstandsvergütung angemessen ist und den am Markt üblichen Standards entspricht.

1.3 Beteiligung der Hauptversammlung

Das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem wird der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt. Gemäß § 120a Abs. 1 AktG stimmt die Hauptversammlung eines börsennotierten Unternehmens über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für Vorstandsmitglieder ab, wenn eine signifikante Änderung am Vergütungssystem vorgenommen wird, mindestens aber alle vier Jahre. Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder muss der Hauptversammlung spätestens 2025 erneut zur Billigung vorgelegt werden. Ein Beschluss zur Bestätigung der Vergütung ist zulässig. Unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 87a Abs. 1 AktG hat der Aufsichtsrat am 7. Mai 2021 ein Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands beschlossen. Das Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder wurde auf der Hauptversammlung am 22. Juni 2021 gebilligt und wird wirksam, wenn neue Dienstverträge abgeschlossen, bestehende Dienstverträge verlängert oder spezifische Vergütungsbestandteile eingeführt werden.

Das am 22. Juni 2021 von der Hauptversammlung gebilligte umfassende Vergütungssystem kann online auf unserer Website www.biontech.de abgerufen werden.

2. Vergütungsbestandteile, Zielgesamtvergütung und weitere Bestimmungen

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Vergütungsbestandteile, die Zielgesamtvergütung und weitere Bestimmungen, die in unserem umfassenden Vergütungssystem vorgesehen sind, das am 22. Juni 2021 von der Hauptversammlung gebilligt wurde. Es ist online auf unserer Website www.biontech.de abrufbar.

	Bemessungsgrundlage/Parameter	Strategische Referenz
Nicht erfolgsabhängige Vergütung		
Fixe Vergütung	Fixe vertraglich vereinbarte Vergütung, die in zwölf gleichen Monatsraten ausbezahlt wird.	Die Vergütung des Vorstands orientiert sich an den marktüblichen Standards. Sie ist gleichermaßen an den Aufgaben des Vorstands und dessen Leistung sowie an der Lage und dem Erfolg des Konzerns ausgerichtet.
Gehaltsnebenleistungen	Im Wesentlichen Zuschüsse zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung und zu Zusatzversicherungen sowie geldwerte Vorteile aus Fahrrädern und Reisekostenzuschüsse.	
Erfolgsabhängige Vergütung		
Kurzfristig fällige erfolgsabhängige variable Vergütung (Short-Term Incentive, STI)	<ul style="list-style-type: none"> • Zielbonus; • Begrenzung des Auszahlungsbetrags: bis zu maximal 60% des Betrags der fixen Vergütung; • Leistungskriterien: Unternehmensziele und ESG-Ziele; • Vom STI sind 50% in bar im Monat nach der Billigung des Konzernabschlusses fällig; • Weitere 50% des STI sind ein Jahr nach Ende des Geschäftsjahres, das für die STI maßgeblich ist, in bar fällig und unterliegen Anpassungen im Verhältnis zur Entwicklung des Aktienkurses bis zum Jahrestag des Zeitpunkts, zu dem die Zielerreichung des STI festgestellt wird. 	Schafft einen Anreiz für eine robuste (nichtfinanzielle wie finanzielle) Jahresleistung als Grundlage für die langfristige Strategie des Konzerns und eine nachhaltige Wertschöpfung zur Erreichung der strategischen Nachhaltigkeitsziele.
Langfristig fällige erfolgsabhängige variable Vergütung (Long-Term Incentive, LTI)	<ul style="list-style-type: none"> • Aktienoptionsprogramm und/oder Restricted Stock Unit Program (RSUP); • Erfolgsziele: Relative Kursentwicklung und absolute Kursentwicklung; <ul style="list-style-type: none"> • Wartefrist: Vier Jahre nach Zuteilung der Aktienoptionen bzw. Zuteilung der verbleibenden Restricted Stock Units. 	Die reguläre LTI soll das langfristige Engagement des Vorstands für den Konzern und sein nachhaltiges Wachstum fördern. Daher sind die Erfolgsziele des LTI an die langfristige Kursentwicklung des Konzerns gebunden.

Sonstige Vergütungsregelungen		
Zielgesamtvergütung	<p>Der Aufsichtsrat legt für jedes Vorstandsmitglied für das bevorstehende Geschäftsjahr eine Zielgesamtvergütung fest, die der Summe aus der fixen Vergütung (~40%), Ziel-STI (~20%) und Ziel-LTI (~40%), jeweils als prozentualer Anteil der Zielgesamtvergütung, entspricht. Im Verhältnis zur Zielgesamtvergütung sollen die einzelnen Vergütungsbestandteile die folgenden prozentualen Bandbreiten widerspiegeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorstandsvorsitzender <ul style="list-style-type: none"> • Fixe Vergütung: 25 bis 35% • Variable Vergütung: 65 bis 75% <ul style="list-style-type: none"> • Ziel-STI: 12 bis 18% • Ziel-LTI: 50 bis 60% • Übrige Vorstandsmitglieder <ul style="list-style-type: none"> • Fixe Vergütung: 35 bis 45% • Variable Vergütung: 55 bis 65% <ul style="list-style-type: none"> • Ziel-STI: 17 bis 23% • Ziel-LTI: 30 bis 40% 	<p>Knüpft die Vorstandsvergütung an Leistungsziele, um eine ausgewogene Kombination aus fixen und variablen Vergütungsbestandteilen zu gewährleisten.</p>
Maximalvergütung	<p>Maximalvergütung im Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorstandsvorsitzender: 20 Mio. € • Übrige Vorstandsmitglieder: 10 Mio. € <p>Die Maximalvergütungen können jedoch nur dann erreicht werden, wenn der Wert der im Rahmen des LTI gewährten Aktienoptionen zum Zeitpunkt der Ausübung der Aktienoptionen mindestens dem achtfachen Ausübungspreis entspricht.</p>	<p>Legt eine Obergrenze für die Vergütung der Vorstandsmitglieder fest, um unkontrollierbar hohe Auszahlungen und damit unverhältnismäßige Kosten und Risiken für den Konzern zu vermeiden.</p>
Weitere Bestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsichtsratsmandate innerhalb des BioNTech Konzerns: Eine solche Tätigkeit ist mit der Vergütung als Vorstandsmitglied in vollem Umfang abgegolten. • Aufsichtsratsmandate außerhalb des BioNTech-Konzerns: Diese unterliegen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat, der im Rahmen der Genehmigung entscheidet, ob und inwieweit eine Vergütung auf die Vergütung des Vorstandsmitglieds anzurechnen ist. 	<p>Die weiteren Bestimmungen dienen ebenfalls als Obergrenze für den Fall, dass verschiedene Mandate innerhalb des BioNTech-Konzerns bestehen, damit unkontrollierbare Auszahlungen und Risiken für den Konzern vermieden werden.</p>

Clawback- und Malus-Regelungen	<ul style="list-style-type: none"> • Neu abzuschließende oder zu verlängernde Dienstverträge von Vorstandsmitgliedern sowie die Bedingungen des Aktienoptionsprogramms und des RSUP enthalten zukünftig sogenannte Malus- und Clawback-Regelungen, die die Gesellschaft berechtigen, variable Vergütungsbestandteile im Falle eines Verstoßes des betreffenden Vorstandsmitglieds gegen unternehmensinterne Verhaltensrichtlinien oder gegen gesetzliche Pflichten ganz oder teilweise einzubehalten oder zurückzufordern. • Zukünftig enthalten neu abzuschließende oder zu verlängernde Dienstverträge von Vorstandsmitgliedern sowie die Bedingungen des Aktienoptionsprogramms eine Regelung, wonach die Vorstandsmitglieder verpflichtet sind, eine bereits ausgezahlte variable Vergütung zurückzuzahlen, wenn sich nach Auszahlung herausstellt, dass die Berechnungsgrundlage für den Auszahlungsbetrag unrichtig war. 	Stellt eine nachhaltige Unternehmensentwicklung sicher und bewirkt, dass keine unangemessenen Risiken eingegangen werden.
Abfindungs-Cap	Das Vorstandsmitglied erhält im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vorstandsmandats eine Abfindung in Höhe der für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags von der Gesellschaft voraussichtlich geschuldeten Vergütung, maximal jedoch in Höhe von zwei Jahresvergütungen.	Legt eine Obergrenze für die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vorstandsmandats fest, um für den Konzern unkontrollierbar hohe Auszahlungen und Risiken zu vermeiden.

3 Laufzeiten der bestehenden Dienstverträge im Geschäftsjahr 2022

Im Folgenden sind die Enddaten der aktuellen Dienstverträge mit unserem Vorstand aufgeführt:

- Prof. Dr. med. Ugur Sahin: 31. Dezember 2026
- Jens Holstein: 30. Juni 2025
- Sean Marett: 31. Dezember 2024
- Dr. Sierk Poetting: 30. November 2026
- Ryan Richardson: 31. Dezember 2026
- Prof. Dr. med. Özlem Türeci: 31. Mai 2025

4 Überprüfung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr 2022

Unser derzeitiges Vergütungssystem ist das Ergebnis einer umfassenden, durch den Aufsichtsrat durchgeführten Prüfung. Es trägt den in der Vergangenheit umgesetzten umfangreichen transformatorischen Änderungen Rechnung und wurde am 22. Juni 2021 gebilligt. Die Dienstverträge mit unserem Vorstand, die in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 bis zu den in Abschnitt 3 angegebenen Enddaten verlängert wurden, wurden so ausgestaltet, dass sie mit dem Vergütungssystem in Einklang stehen.

Im Geschäftsjahr 2022 wurde eine Überprüfung des Vorstandsvergütungssystems durchgeführt, um dessen Angemessenheit gewährleisten zu können und die Vergütung der Vorstandsmitglieder kritisch zu hinterfragen. Dabei wurde unter Berücksichtigung unserer Marktstellung beurteilt, ob die Vergütung

unseres Vorstands marktüblich ist. Wir haben einen externen und unabhängigen Vergütungsberater mit der Bewertung der Vergütungshöhe und -struktur beauftragt, wie dies in unserem umfassenden Vergütungssystem vorgesehen ist, das am 22. Juni 2021 von der Hauptversammlung gebilligt wurde und online auf unserer Website www.biontech.de abrufbar ist. Die Analyse ergab, dass unser Vergütungssystem mit seinen Zielen für die Vorstandsmitglieder und den Obergrenzen für ihre jeweilige Vergütung den Marktstandards sowie dem DCGK entspricht. Der Aufsichtsrat wird das Vergütungssystem weiter regelmäßig und kritisch im Hinblick auf ggf. erforderliche Anpassungen aufgrund langfristiger interner und externer Entwicklungen überprüfen.

5 Vergütung im Geschäftsjahr 2022

5.1 Zielgesamtvergütung und Maximalvergütung

Die Zielgesamtvergütung (ZGV) des Vorstands für die Geschäftsjahre 2022 und 2021 ist in den nachstehenden Tabellen dargestellt. In den Tabellen werden die Vergütungsinstrumente und ihre wesentliche Übereinstimmung mit den für die Zielgesamtvergütung in unserem Vergütungssystem festgelegten prozentualen Bandbreiten offengelegt.

	Prof. Dr. med. Ugur Sahin				Jens Holstein ⁽¹⁾			
	Geschäftsjahr zum 31. Dezember				Geschäftsjahr zum 31. Dezember			
	2022		2021		2022		2021	
	in Tausend	in % der ZGV	in Tausend	in % der ZGV	in Tausend	in % der ZGV	in Tausend	in % der ZGV
Nicht erfolgsabhängige Vergütung								
Fixe Vergütung	360 €	28%	360 €	28%	550 €	39%	275 €	39%
Gehaltsnebenleistungen	6	—%	6	—%	7	—%	3	—%
Erfolgsabhängige Vergütung								
Kurzfristig fällige variable Leistungen	180	14%	180	14%	300	21%	150	21%
Aktienoptionsprogramm für den Vorstand – LTI	750	58%	750	58%	550	39%	275	39%
Zielgesamtvergütung (ZGV)	1.296 €	100%	1.296 €	100%	1.407 €	100%	703 €	100%

⁽¹⁾ Jens Holstein wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2021 als Finanzvorstand (Chief Financial Officer, CFO) in den Vorstand bestellt. In seine Vergütung wurde der einmalige Signing Bonus, der ihm zum Zeitpunkt seiner Bestellung in den Vorstand vom Aufsichtsrat gewährt wurde, nicht mit einbezogen.

	Sean Marett ⁽²⁾				Dr. Sierk Poetting			
	Geschäftsjahr zum 31. Dezember				Geschäftsjahr zum 31. Dezember			
	2022		2021		2022		2021	
	in Tausend	in % der ZGV	in Tausend	in % der ZGV	in Tausend	in % der ZGV	in Tausend	in % der ZGV
Nicht erfolgsabhängige Vergütung								
Fixe Vergütung	513 €	37%	400 €	43%	550 €	39%	376 €	44%
Gehaltsnebenleistungen	8	1%	22	2%	4	—%	4	—%
Erfolgsabhängige Vergütung								
Kurzfristig fällige variable Leistungen	300	22%	200	22%	300	21%	180	21%
Aktienoptionsprogramm für den Vorstand – LTI	550	40%	300	33%	550	39%	300	35%
Zielgesamtvergütung (ZGV)	1.371 €	100%	922 €	100%	1.404 €	100%	860 €	100%

⁽²⁾ In die Vergütung von Sean Marett wurde die einmalige Zahlung für die Vertragsunterzeichnung und den Verbleib im Unternehmen („Signing and Retention“), die ihm zum Zeitpunkt der Verlängerung seines Dienstvertrags gewährt wurde, nicht mit einbezogen.

	Ryan Richardson				Prof. Dr. med. Özlem Türeci			
	Geschäftsjahr zum 31. Dezember				Geschäftsjahr zum 31. Dezember			
	2022		2021		2022		2021	
	in Tausend	in % der ZGV	in Tausend	in % der ZGV	in Tausend	in % der ZGV	in Tausend	in % der ZGV
Nicht erfolgsabhängige Vergütung								
Fixe Vergütung	340 €	42%	320 €	42%	518 €	38%	360 €	43%
Gehaltsnebenleistungen	27	3%	16	2%	—	—%	—	—%
Erfolgsabhängige Vergütung								
Kurzfristig fällige variable Leistungen	170	21%	160	21%	300	22%	180	21%
Aktienoptionsprogramm für den Vorstand – LTI	280	34%	260	34%	550	40%	300	36%
Zielgesamtvergütung (ZGV)	817 €	100%	756 €	100%	1.368 €	100%	840 €	100%

Beginnend mit den im Mai 2021 ausgegebenen virtuellen Aktienoptionen (siehe Abschnitt 5.5) sehen die Vereinbarungen eine maximale Begrenzung der Gesamtvergütung, auf die die Vorstandsmitglieder Anspruch haben, zusammen mit sonstigen Vergütungsbestandteilen, die sie im jeweiligen Jahr der Gewährung erhalten, auf 20,0 Mio. € für unseren Vorstandsvorsitzenden bzw. 10,0 Mio. € für alle anderen Vorstandsmitglieder vor. Hierbei kommt es nicht darauf an, wann das entsprechende Vergütungselement ausgezahlt wird, sondern für welches Geschäftsjahr es gewährt wurde.

5.2 Fixe Vergütung und Gehaltsnebenleistungen

Die fixe Vergütung wird in Form eines Gehalts in zwölf monatlichen Raten ausgezahlt. Weitere Bestandteile der fixen Vergütung sind Gehaltsnebenleistungen wie Zuschüsse zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung und zu Zusatzversicherungen sowie geldwerte Vorteile aus Fahrrädern und Reisekostenzuschüsse. Für unsere Vorstandsmitglieder haben wir eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Die Aufwendungen für diese D&O-Versicherung werden nicht als Vergütungsbestandteil betrachtet, da sie in unserem eigenen Interesse als Risikoversicherung für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Führungskräfte und Geschäftsführer der zum BioNTech-Konzern gehörenden Unternehmen abgeschlossen wurde.

In den Geschäftsjahren 2022 und 2021 belief sich die fixe Vergütung für Ugur Sahin auf 360 Tsd. €. Nach Abschluss der durch diesen Vergütungsbericht abgedeckten Berichtsperiode wurde die fixe Jahresvergütung für Ugur Sahin mit Wirkung zum 1. Januar 2023 auf 700 Tsd. € erhöht. Die fixe Jahresvergütung für Jens Holstein wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2021, dem Datum seiner Bestellung in den Vorstand, auf 550 Tsd. € festgesetzt. Somit belief sich seine tatsächliche fixe Jahresvergütung in den Geschäftsjahren 2022 und 2021 auf 550 Tsd. € bzw. 275 Tsd. €. Die fixe Jahresvergütung für Sean Marett wurde mit Wirkung zum 1. April 2022 von 400 Tsd. € auf 550 Tsd. € erhöht. Somit belief sich seine tatsächliche fixe Jahresvergütung in den Geschäftsjahren 2022 und 2021 auf 513 Tsd. € bzw. 400 Tsd. €. Die fixe Jahresvergütung für Sierk Poetting wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 von 360 Tsd. € auf 550 Tsd. € erhöht. Somit belief sich seine tatsächliche fixe Jahresvergütung in den Geschäftsjahren 2022 und 2021 auf 550 Tsd. € bzw. 376 Tsd. €. In den Geschäftsjahren 2022 und 2021 belief sich die fixe Vergütung für Ryan Richardson auf 340 Tsd. € bzw. 320 Tsd. €. Nach Abschluss des durch diesen Vergütungsbericht abgedeckten Berichtszeitraums wurde die fixe Jahresvergütung für Ryan Richardson mit Wirkung zum 1. Januar 2023 auf 550 Tsd. € erhöht. Die fixe Jahresvergütung für Özlem

Türeci wurde mit Wirkung zum 1. März 2022 von 360 Tsd. € auf 550 Tsd. € erhöht. Somit belief sich ihre tatsächliche fixe Jahresvergütung in den Geschäftsjahren 2022 und 2021 auf 518 Tsd. € bzw. 360 Tsd. €.

5.3 Short-Term Incentive Compensation – STI (kurzfristig fällige variable Leistungen)

Der STI ist ein leistungsabhängiger Bonus mit einem einjährigen Bemessungszeitraum. Das Vergütungssystem sieht für die STI-Beträge eine Höchstgrenze von maximal 60% der fixen Jahresvergütung vor. Der Auszahlungsbetrag der kurzfristig fälligen variablen Leistungen hängt von der Erreichung bestimmter finanzieller und nichtfinanzieller Leistungskriterien (Erfolgsziele) des Konzerns in einem bestimmten Geschäftsjahr ab. Die Erfolgsziele gelten einheitlich für alle Mitglieder des Vorstands.

Eine ausführliche Erläuterung des STI sowie potenzieller Erfolgsziele findet sich in unserem umfassenden Vergütungssystem, das am 22. Juni 2021 von der Hauptversammlung gebilligt wurde. Es ist online auf unserer Website www.biontech.de abrufbar.

Im Geschäftsjahr 2021 beliefen sich die maximalen kurzfristig fälligen variablen Leistungen für Ugur Sahin, Sean Marett, Sierk Poetting, Ryan Richardson und Özlem Türeci auf 180 Tsd. €, 200 Tsd. €, 180 Tsd. €, 160 Tsd. € und 180 Tsd. €, woraus sich angesichts einer Zielerreichung von 100% für 2021 die entsprechenden Jahresboni für das Geschäftsjahr 2021 ergaben. Nach der Verlängerung ihrer jeweiligen Dienstverträge wurden die maximalen kurzfristig fälligen variablen Leistungen für Sean Marett, Sierk Poetting und Özlem Türeci auf jeweils 300 Tsd. € erhöht, woraus sich, angesichts einer Zielerreichung von 85% für 2022, Jahresboni in Höhe von jeweils 255 Tsd. € für das Geschäftsjahr 2022 ergaben. Die maximalen kurzfristig fälligen variablen Leistungen für Ugur Sahin und Ryan Richardson betrug für das Geschäftsjahr 2022 180 Tsd. € und 170 Tsd. €, was zu jährlichen Bonusbeträgen von 153 Tsd. € bzw. 144 Tsd. € führte. Mit Wirkung vom 1. Januar 2023, also nach dem Ende des Berichtszeitraums, auf den sich dieser Vergütungsbericht bezieht, wurden die maximalen kurzfristig fälligen variablen Leistungen für Ugur Sahin und Ryan Richardson auf 350 Tsd. € bzw. 300 Tsd. € erhöht. Mit Wirkung zum 1. Juli 2021, dem Datum seiner Bestellung in den Vorstand, wurden die maximalen kurzfristig fälligen variablen Leistungen für Jens Holstein auf 300 Tsd. € festgelegt, woraus sich für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 ein tatsächlicher Jahresbonus von 150 Tsd. € bzw. 255 Tsd. € ergab.

Im Geschäftsjahr 2022 erhielt Sean Marett im Rahmen der Verlängerung seines Dienstvertrags eine einmalige Zahlung für die Vertragsunterzeichnung und den Verbleib im Unternehmen („Signing and Retention“) in Höhe von 60 Tsd. € in bar.

Nach Abschluss der durch diesen Vergütungsbericht abgedeckten Berichtsperiode genehmigte der Aufsichtsrat auf Empfehlung des Vergütungs-, Nominierungs- und Corporate-Governance-Ausschusses eine Sonderzahlung in Höhe von 600 Tsd. € brutto an Jens Holstein. Jens Holstein erhält diese Sonderzahlung in Anerkennung seiner herausragenden Leistungen, von denen die Gesellschaft in der Zukunft voraussichtlich in hohem Maße profitieren wird. Von dieser Sonderzahlung sind 150 Tsd. € abzüglich Kosten und Aufwendungen für den Erwerb von BioNTech-Aktien bestimmt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die allgemeine Zielerreichung und die daraus resultierende jährliche Bonuszahlung je Vorstandsmitglied:

Kurzfristig fällige variable Leistungen (STI) im Geschäftsjahr 2022	Im Verhältnis zur fixen Vergütung (in %)	Vergütungskorridor		Allgemeine Zielerreichung	STI-Zahlungen (in Tausend)	
		Untergrenze (0%)	Obergrenze (100%)		Davon wird erste Teilzahlung im April 2023 ausgezahlt	Davon wird zweite Teilzahlung abgegrenzt und im Februar 2024 ausgezahlt ⁽¹⁾
Prof. Dr. med. Ugur Sahin	50%	—	180	85%	77	77
Jens Holstein	55%	—	300	85%	128	128
Sean Marett	58%	—	300	85%	128	128
Dr. Sierk Poetting	55%	—	300	85%	128	128
Ryan Richardson	50%	—	170	85%	72	72
Prof. Dr. med. Özlem Türeci	58%	—	300	85%	128	128

⁽¹⁾ Der abgegrenzte Betrag hängt von der Aktienkursentwicklung in dem Geschäftsjahr ab, das auf das Feststellungsdatum im März 2023 folgt.

Die von unserem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2022 festgelegten Erfolgsziele wurden eher von den strategischen und operativen Zielen der Gesellschaft als von ihrer finanziellen Entwicklung abgeleitet, da der Fokus im Geschäftsjahr 2022 insbesondere auf der weiteren Entwicklung der Gesellschaft lag. Wie in nachstehender Tabelle dargestellt, umfassen die ambitionierten und messbaren Erfolgsziele, die in Einklang mit dem anwendbaren Vergütungssystem festgelegt wurden, verschiedene Unternehmensziele sowie ein Ziel im Bereich Umwelt, Soziales und Corporate Governance (Environment, Social and Governance) (ESG-Ziel).

Der Grad der tatsächlichen Erreichung der Erfolgsziele, der zu Beginn des Geschäftsjahres 2023 nach vernünftigem Ermessen vom Aufsichtsrat ermittelt wurde, ist in der folgenden Tabelle dargestellt und darunter erläutert.

	Erfolgsziele für das Geschäftsjahr 2022	Relative Gewichtung	Grad der Zielerreichung
Unternehmensziele	Weiterentwicklung und Diversifizierung unserer Innovationspipeline, um einen größeren Kreis von Patienten zu versorgen	25%	21%
	Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie durch Erweiterung des weltweiten Zugangs zu Comirnaty	25%	24%
	Förderung der vollständigen Integration und des weiteren Wachstums des gesamten Unternehmens	15%	12%
	Transformation zu einem Digital-First-Unternehmen	15%	13%
ESG-Ziel	Leistung eines nachhaltigen Beitrags zum Schutz der Menschen weltweit	20%	15%
	Summe	100%	85%

Im Geschäftsjahr 2022 haben wir unsere Innovationspipeline weiterentwickelt und diversifiziert, um einen größeren Kreis von Patienten zu versorgen, d. h., wir haben unsere Pipeline für Therapien gegen Krebs- und Infektionskrankheiten erweitert, indem wir verschiedene Programme in die klinische Forschung und Entwicklung überführt und unsere klinische Pipeline vorangetrieben haben. Darüber hinaus haben wir einen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie geleistet, indem wir unseren COVID-19-Impfstoff erfolgreich rund um den Globus vermarktet und dadurch den weltweiten Zugang zu Comirnaty erweitert haben. Ein weiteres Ziel waren die vollständige Integration und das weitere Wachstum des gesamten Unternehmens. Dies beinhaltete den Umbau unserer IT-Infrastruktur, um unsere Transformation zu einem Digital-First-Unternehmen zu unterstützen. Im Geschäftsjahr 2022 leisteten wir zudem einen nachhaltigen Beitrag zum Schutz der Menschen weltweit und konnten das uns von ISS ESG verliehene „Prime“-Rating bestätigen. Der Grad der tatsächlichen Erreichung der Erfolgsziele, der vom Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2022 ermittelt wurde, betrug 85%.

Die erste Teilzahlung des STI für das Geschäftsjahr 2022 erfolgt im April 2023, also im Monat nach der Billigung des Konzernabschlusses. Die erste Teilzahlung des STI für das Geschäftsjahr 2022 galt als im Jahr 2022 gewährt und geschuldet, dem Jahr, in dem die Leistung, auf die sich die Vergütung bezieht, erbracht wurde. Die erste Teilzahlung des STI für das Geschäftsjahr 2021 galt als im Jahr 2021 gewährt und geschuldet und wurde im April 2022 gezahlt.

Die zweite Teilzahlung des STI für das Geschäftsjahr 2022 galt ebenfalls als im Jahr 2022 gewährt und geschuldet, da der Vorstand die Leistung, auf die sich die Teilzahlung bezieht, bereits vollständig erbracht hatte. Sie wird im Februar 2024 vorbehaltlich einer Anpassung aufgrund der Aktienkursentwicklung gezahlt. Die zweite Teilzahlung des STI für das Geschäftsjahr 2021 galt als im Jahr 2021 gewährt und geschuldet und wurde im Februar 2023 nach Anpassungen aufgrund der Aktienkursentwicklung gezahlt.

Die zweite STI-Teilzahlung unterliegt Anpassungen im Verhältnis zur Entwicklung des Aktienkurses zwischen dem Feststellungsdatum, also dem Zeitpunkt, zu dem die Zielerreichung des STI festgestellt wird, und dem darauffolgenden Jahrestag dieses Datums (d. h., im Falle eines Anstiegs oder einer Verringerung des Aktienkurses wird der Zahlungsbetrag mit dem Faktor der Aktienkursentwicklung multipliziert).

5.4 Anteilsbasierte Vergütung (inkl. Long-Term Incentive Compensation – LTI (langfristig fällige variable Leistungen) und andere einmalige Programme)

Die Dienstverträge mit unseren Vorstandsmitgliedern sehen langfristig fällige variable Leistungen (Aktienoptionsprogramm für den Vorstand – LTI) in Form einer jährlichen Gewährung von Optionen zum Erwerb von BioNTech-Aktien für die Dauer ihrer jeweiligen Dienstzeit vor. Diese jährlichen LTI-Programme stehen in Einklang mit unserem umfassenden Vergütungssystem, das am 22. Juni 2021 von der Hauptversammlung gebilligt wurde. Es ist online auf unserer Website www.biontech.de abrufbar. Die jährlich gewährten Optionen unterliegen den jeweils von der Hauptversammlung zu billigenden Bedingungen des Mitarbeiteraktienoptionsprogramms (Employee Stock Ownership Plan; ESOP) sowie der entsprechenden Optionsvereinbarung (siehe Abschnitt 5.5).

Mit Wirkung zum 31. Dezember 2021 wurde die Anzahl der Optionen, die Ugur Sahin, Sean Marett, Ryan Richardson und Özlem Türeci gewährt wurden, auf der Grundlage eines Zielwerts von 750 Tsd. €, 300 Tsd. €, 260 Tsd. € bzw. 300 Tsd. € berechnet. Nach der Verlängerung ihrer jeweiligen Dienstverträge wurde der Zielwert, auf dessen Grundlage die Anzahl der Optionen, die Sean Marett, Sierk Poetting und Özlem Türeci jährlich gewährt werden, von 300 Tsd. € auf 550 Tsd. € erhöht. Mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 wurde die Anzahl der Optionen, die Ugur Sahin, Sean Marett, Sierk Poetting, Ryan Richardson und Özlem Türeci gewährt wurden, daher auf der Grundlage eines Zielwerts von 750 Tsd. €, 550 Tsd. €, 550 Tsd. €, 280 Tsd. € bzw. 550 Tsd. € berechnet. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wurde der Zielwert, auf dessen Grundlage die Anzahl der Optionen, die Ugur Sahin und Ryan Richardson jährlich gewährt werden, auf 1.050 Tsd. € bzw. 550 Tsd. € erhöht. Die Anzahl der Optionen, die Jens Holstein jährlich gewährt werden, wurde im Geschäftsjahr 2022 auf der Grundlage eines Zielwerts von 550 Tsd. € berechnet. Im Geschäftsjahr 2021 wurde die Anzahl der Optionen, die Jens Holstein gewährt wurden, auf der Grundlage eines anteiligen Werts von 275 Tsd. € berechnet. In jedem Fall werden die

Zielwerte durch den Betrag dividiert, um den ein bestimmter Zielaktienkurs den Ausübungspreis übersteigt.

Der Aufsichtsrat gewährte Jens Holstein zum Zeitpunkt seiner Bestellung in den Vorstand einen einmaligen Signing Bonus von 800 Tsd. € in Form von 4.246 virtuellen Aktien. Die virtuellen Aktien werden in vier gleichen Raten jeweils am 1. Juli in den Jahren 2022, 2023, 2024 und am 30. Juni 2025 unverfallbar, jedoch werden sie erst am 1. Juli 2025 in bar ausgezahlt. Die Auszahlung unterliegt einer effektiven Begrenzung des Erfüllungsschlusskurses. Dies bedeutet, dass der Erfüllungsschlusskurs effektiv angepasst wird, um sicherzustellen, dass der aktuelle Kurs einer American Depositary Share (ADS) am Erfüllungstag 800% des Schlusskurses, der bei der ursprünglichen Gewährung der Prämie galt, nicht übersteigt. Darüber hinaus darf die gesamte Barauszahlung in Bezug auf die Option 6,4 Mio. € nicht übersteigen.

In der Vergangenheit wurden einmalige anteilsbasierte Vergütungsvereinbarungen mit unseren Vorstandsmitgliedern geschlossen. Dazu zählen das (im Jahr 2018 gewährte) Mitarbeiteraktienoptionsprogramm sowie das (im Jahr 2019 gewährte) Aktienoptionsprogramm für den Vorstandsvorsitzenden, die im nachstehenden Abschnitt 5.5 näher erläutert werden.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden die im Rahmen des ESOP 2018 gewährten Optionsrechte (15. November 2022 für alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme von Ryan Richardson, der zum Zeitpunkt der Zuteilung der Optionsrechte kein Vorstandsmitglied war, sowie am 16. September 2022 für Ryan Richardson) unverfallbar und ausübbar (die Ryan Richardson und Özlem Türeci zugeteilten Optionsrechte waren bereits 2019 unverfallbar geworden, unterlagen aber weiterhin Leistungs- und Wartebedingungen). Während des Ausübungszeitraums unterliegen die Optionsrechte weiterhin den Leistungsbedingungen, die zum Zeitpunkt der Ausübung der betreffenden Optionsrechte erfüllt sein müssen. Darüber hinaus wurden (am 9. Oktober 2022) die jährliche Rate von 25% des Aktienoptionsprogramms für den Vorstandsvorsitzenden und die jährliche Rate von 25% unseres LTI-Programms für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 (am 13. Februar bzw. 12. Mai 2022 für alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme von Jens Holstein sowie am 17. Mai 2022 für Jens Holstein) unverfallbar. Im Geschäftsjahr 2022 wurde zudem die jährliche Rate von 25% des einmaligen Signing Bonus für Jens Holstein unverfallbar, welche weiterhin einer Wartefrist unterliegt. Im Geschäftsjahr 2021 wurden (am 9. Oktober 2021) die jährliche Rate von 25% des Aktienoptionsprogramms für den Vorstandsvorsitzenden und (am 13. Februar 2021) die jährliche Rate von 25% unseres LTI-Programms für das Geschäftsjahr 2020 unverfallbar, unterlagen jedoch weiterhin Leistungsbedingungen und Wartefristen.

Die Leistungen aus unseren anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen (inkl. langfristig fällige variable Leistungen) gelten als gewährt und geschuldet, wenn die Ansprüche erfüllt worden sind. Für nähere Erläuterungen siehe Abschnitt 5.6. Im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 galt diese Definition für die im Rahmen des Mitarbeiteraktienoptionsprogramms 2018 gewährten Optionsrechte als erfüllt, soweit sie ausgeübt und erfüllt wurden. In Bezug auf das ESOP zeigt die Tabelle in Abschnitt 5.6 „Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2022“ den impliziten Marktwert, der unter Verwendung der Schlusskurse einer American Depositary Share von BioNTech an der Nasdaq an den jeweiligen letzten Tagen vor der Ausübung, ermittelt wurde, umgerechnet von USD in EUR anhand der von der Deutschen Bundesbank an den selben Tagen veröffentlichten Wechselkurse sowie unter Anwendung der effektiven Ausübungspreis-Begrenzung sowie einer maximalen Obergrenze für alle Vorstandsmitglieder (ausgenommen Ryan Richardson, der zum Zeitpunkt der Zuteilung der Optionsrechte kein Vorstandsmitglied war). Der implizite Marktwert kann vom Wert des geldwerten Vorteils abweichen. Im Geschäftsjahr 2021 galten keine der anteilsbasierten Vergütungsvereinbarung (inkl. langfristig fällige variable Leistungen) als gewährt und geschuldet.

5.5 Ergänzende Angaben zu anteilsbasierten Vergütungsinstrumenten

Die nachstehende Tabelle gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 3 AktG liefert einen Überblick über die Aktienoptionen und sonstigen anteilsbasierten Vergütungsinstrumente, die unseren Vorstandsmitgliedern zugeteilt wurden und zum 31. Dezember 2022 ausstehend waren.

	Zeitpunkt der Gewährung/ Zuteilungsdatum	Anzahl der den Aktienoptionen zugrundeliegenden Stammaktien/ Anzahl der virtuellen Aktienoptionen ⁽¹⁾	Ausübungspreis der Optionen (€) ⁽⁷⁾	Frühester Ausübungstag der Optionen ⁽⁹⁾	Ablauf der Möglichkeit zur Optionsausübung	Bezeichnung des Programms
Prof. Dr. med. Ugur Sahin	15.11.2018	—	10,14	15.11.2022	15.11.2026	ESOP 2018
	09.10.2019 ⁽²⁾	4.374.963	13,60	09.10.2023	09.10.2029	CEO-Aktionsoptionsprogramm 2019
	13.02.2020 ⁽³⁾	97.420	28,32	13.02.2024	13.02.2030	LTI 2020 ⁽¹⁰⁾
	12.05.2021 ⁽⁴⁾	17.780	173,66	12.05.2025	12.05.2031	LTI 2021 ⁽¹⁰⁾
	31.05.2022 ⁽⁵⁾	19.997	142,60	31.05.2026	31.05.2032	LTI 2022 ⁽¹⁰⁾
Jens Holstein	17.05.2021	6.463	175,16	17.05.2025	17.05.2031	LTI 2021 ⁽¹⁰⁾
	01.07.2021 ⁽⁸⁾	4.246	k. A. ⁽⁸⁾	01.07.2025 ⁽⁸⁾	k. A. ⁽⁸⁾	Signing Bonus
	31.05.2022 ⁽⁵⁾	14.664	142,60	31.05.2026	31.05.2032	LTI 2022 ⁽¹⁰⁾
Sean Marett	15.11.2018	230.780 ⁽⁶⁾	10,14	15.11.2022	15.11.2026	ESOP 2018
	13.02.2020 ⁽³⁾	38.968	28,32	13.02.2024	13.02.2030	LTI 2020 ⁽¹⁰⁾
	12.05.2021 ⁽⁴⁾	7.112	173,66	12.05.2025	12.05.2031	LTI 2021 ⁽¹⁰⁾
	31.05.2022 ⁽⁵⁾	14.664	142,60	31.05.2026	31.05.2032	LTI 2022 ⁽¹⁰⁾
Dr. Sierk Poetting	15.11.2018	—	10,14	15.11.2022	15.11.2026	ESOP 2018
	13.02.2020 ⁽³⁾	38.968	28,32	13.02.2024	13.02.2030	LTI 2020 ⁽¹⁰⁾

	12.05.2021 ⁽⁴⁾	7.112	173,66	12.05.2025	12.05.2031	LTI 2021 ⁽¹⁰⁾
	31.05.2022 ⁽⁵⁾	14.664	142,60	31.05.2026	31.05.2032	LTI 2022 ⁽¹⁰⁾
Ryan Richardson	16.09.2018	—	10,14	16.09.2022	16.09.2026	ESOP 2018
	13.02.2020 ⁽³⁾	33.772	28,32	13.02.2024	13.02.2030	LTI 2020 ⁽¹⁰⁾
	12.05.2021 ⁽⁴⁾	6.163	173,66	12.05.2025	12.05.2031	LTI 2021 ⁽¹⁰⁾
	31.05.2022 ⁽⁵⁾	7.465	142,60	31.05.2026	31.05.2032	LTI 2022 ⁽¹⁰⁾
Prof. Dr. med. Özlem Türeci	15.11.2018	—	10,14	15.11.2022	15.11.2026	ESOP 2018
	13.02.2020 ⁽³⁾	38.968	28,3	13.02.2024	13.02.2030	LTI 2020 ⁽¹⁰⁾
	12.05.2021 ⁽⁴⁾	7.112	173,66	12.05.2025	12.05.2031	LTI 2021 ⁽¹⁰⁾
	31.05.2022 ⁽⁵⁾	14.664	142,60	31.05.2026	31.05.2032	LTI 2022 ⁽¹⁰⁾

(1) Die Anzahl der vorab gewährten Stammaktien bildet den Effekt der Kapitalerhöhung im Wege eines Aktiensplits von 1:18 ab, der am 18. September 2019 mit der Eintragung im Handelsregister wirksam wurde.

(2) Die Optionen werden jährlich in vier gleichen Raten, jeweils am 9. Oktober in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023, unverfallbar. Sie können jedoch nicht vor dem Ablauf der Wartefrist am 9. Oktober 2023 und nur während der in unserem Mitarbeiteraktienoptionsprogramm definierten Ausübungsfenster ausgeübt werden.

(3) Die Optionen werden jährlich in vier gleichen Raten, jeweils am 13. Februar in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024, unverfallbar. Sie können jedoch nicht vor dem Ablauf der Wartefrist am 13. Februar 2024 und nur während der in unserem Mitarbeiteraktienoptionsprogramm definierten Ausübungsfenster ausgeübt werden.

(4) Die Optionen wurden als virtuelle Aktienoptionen ausgegeben und werden für alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme von Jens Holstein jährlich in vier gleichen Raten am 12. Mai der Jahre 2022, 2023, 2024 und 2025 unverfallbar. Für Jens Holstein werden sie jeweils am 17. Mai der Jahre 2022, 2023, 2024 und 2025 unverfallbar. Ausübbar sind die Optionen erst nach Ablauf der Wartefrist am 12. Mai 2025 bzw. 17. Mai 2025.

(5) Die Optionen wurden als virtuelle Aktienoptionen ausgegeben und werden für alle Vorstandsmitglieder jährlich in vier gleichen Raten am 31. Mai der Jahre 2023, 2024, 2025 und 2026 unverfallbar. Ausübbar sind die Optionen erst nach Ablauf der Wartefrist am 31. Mai 2026.

(6) Die ursprünglich gewährten Optionen (610.110) wurden am 15. November 2022 unverfallbar. Die weiterhin ausstehenden Optionen (230.780) können nur während der in unserem Mitarbeiteraktienoptionsprogramm festgelegten Ausübungsfenster und bei Erfüllung bestimmter Leistungsbedingungen zum Zeitpunkt der Ausübung der betreffenden Optionsrechte ausgeübt werden.

(7) Sämtliche Optionen unterliegen einer effektiven Ausübungspreis-Begrenzung. Das bedeutet, dass der Ausübungspreis effektiv angepasst wird, um sicherzustellen, dass der aktuelle Preis einer ADS zum Ausübungsdatum 800% des Ausübungspreises nicht überschreitet. In Bezug auf die Vereinbarungen des Mitarbeiteraktienoptionsprogramms 2018 und des CEO-Aktienoptionsprogramms 2019 wurde der maximale wirtschaftliche Nutzen aus der Ausübung von Optionen auf 240,00 \$ begrenzt. Daher wird der effektive Ausübungspreis nicht über einen Euro-Betrag entsprechend 30,00 \$ hinaus ansteigen. In Bezug auf die LTI-2020-Vereinbarungen kann der Aufsichtsrat eine maximale Obergrenze für die Zukunft vorsehen. In Bezug auf die im Rahmen der LTI-2021- und LTI-2022-Vereinbarungen ausgegebenen virtuellen Aktienoptionen darf die Maximalvergütung, auf die die Vorstandsmitglieder laut diesen Vereinbarungen Anspruch haben, gemeinsam mit sonstigen Vergütungsbestandteilen, die sie im jeweiligen Jahr der Gewährung erhalten, 20,0 Mio. € für Prof. Dr. med. Ugur Sahin als Vorstandsvorsitzenden bzw. 10,0 Mio. € für alle anderen Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.

(8) Zum 1. Juli 2021, dem Zeitpunkt seiner Bestellung als Finanzvorstand (Chief Financial Officer, CFO), gewährte der Aufsichtsrat Jens Holstein einen einmaligen sogenannten Signing Bonus, der in Abschnitt 5.4 näher beschrieben ist. k. A. = keine Angabe

⁽⁹⁾ Entspricht dem Ende der jeweiligen Wartefrist, wobei zusätzliche Beschränkungen im Hinblick auf das Ausübungsfenster gelten können.

⁽¹⁰⁾ Aktienoptionsprogramm für den Vorstand (Long-Term Incentive) für das jeweilige Jahr.

Aktienoptionsprogramm für den Vorstand (Long-Term Incentive)

Die Dienstverträge mit unseren Vorstandsmitgliedern sehen langfristig fällige variable Leistungen (Aktienoptionsprogramm für den Vorstand – LTI) in Form einer jährlichen Gewährung von Optionen zum Erwerb von BioNTech-Aktien für die Dauer ihrer jeweiligen Dienstzeit vor. Die jährlich gewährten Optionen unterliegen den jeweils von der Hauptversammlung zu billigen Bedingungen des Mitarbeiteraktienoptionsprogramms (Employee Stock Ownership Plan; ESOP) sowie der entsprechenden Optionsvereinbarung. Die Zuteilung der 2020 ausgegebenen Optionen fand im Februar 2020 statt. Im Mai 2021 und Mai 2022 wurden im Rahmen des Aktienoptionsprogramms für den Vorstand virtuelle Aktienoptionen in einer den Optionen entsprechenden Anzahl zugeteilt, zu denen die Vorstandsmitglieder für das Jahr 2021 bzw. 2022 berechtigt gewesen wären.

Für die im Februar 2020 zugeteilten Optionen wurde der Ausübungspreis für jede Option auf 30,78 \$ (28,32 €; umgerechnet anhand des von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Wechselkurses zum Gewährungszeitpunkt) festgelegt. Die im Februar 2020 zugeteilten Aktienoptionen unterliegen einer effektiven Ausübungspreis-Begrenzung. Das bedeutet, dass der Ausübungspreis angepasst wird, um sicherzustellen, dass der aktuelle Preis einer ADS zum Ausübungsdatum 800% des Ausübungspreises nicht überschreitet. Unser Aufsichtsrat behält sich das Recht vor, den aus der Ausübung der Optionen entstehenden wirtschaftlichen Nutzen in dem Ausmaß, in dem dieser aus außerordentlichen Ereignissen oder Entwicklungen entsteht, zu begrenzen. Für die am 12. Mai 2021, 17. Mai 2021 und 31. Mai 2022 zugeteilten Optionen wurden die Ausübungspreise auf 185,23 \$ (173,66 €), 186,83 \$ (175,16 €) bzw. 152,10 \$ (142,60 €) festgelegt (sämtliche Beträge ergeben sich aus der Umrechnung anhand des von der Deutschen Bundesbank zum 31. Dezember 2022 veröffentlichten Wechselkurses). Die im Mai 2021 und 2022 zugeteilten virtuellen Aktienoptionen unterliegen einer effektiven Ausübungspreis-Begrenzung. Darüber hinaus wird die Maximalvergütung, auf die die Vorstandsmitglieder laut den jeweiligen Vereinbarungen Anspruch haben, gemeinsam mit sonstigen Vergütungsbestandteilen, die sie im jeweiligen Jahr der Gewährung erhalten, auf 20,0 Mio. € für Prof. Dr. med. Ugur Sahin als Vorstandsvorsitzenden bzw. auf 10,0 Mio. € für alle anderen Vorstandsmitglieder begrenzt. Die Optionen werden jährlich in gleichen Raten über vier Jahre, beginnend mit dem ersten Jahrestag des Zuteilungsdatums, unverfallbar und können vier Jahre nach dem Zuteilungsdatum ausgeübt werden. Die unverfallbaren Optionen können nur ausgeübt werden, wenn jedes der folgenden Leistungskriterien erfüllt ist: (i) zum Zeitpunkt der Ausübung ist der aktuelle Preis gleich oder höher als der Schwellenbetrag (d. h. der Ausübungspreis, mit der Maßgabe, dass sich dieser Betrag an jedem Jahrestag des Zuteilungsdatums um sieben Prozentpunkte erhöht); (ii) zum Zeitpunkt der Ausübung ist der aktuelle Preis mindestens gleich dem Zielpreis (d. h. (a) für den Zwölfmonatszeitraum, der am vierten Jahrestag des Zuteilungsdatums beginnt, 8,5 Mrd. \$ geteilt durch die Gesamtzahl der unmittelbar nach dem Börsengang ausstehenden Stammaktien (mit Ausnahme der Stammaktien im Besitz von BioNTech) und (b) für jeden Zwölfmonatszeitraum ab dem fünften oder folgenden Jahrestag des Zuteilungsdatums 107% des für den vorherigen Zwölfmonatszeitraum geltenden Zielaktienkurses); und (iii) der Schlusskurs am fünften Handelstag vor Beginn des betreffenden Ausübungsfensters übersteigt den Ausübungspreis mindestens um den gleichen Prozentsatz, um den der Nasdaq-Biotechnologieindex oder ein vergleichbarer Nachfolgeindex zu diesem Zeitpunkt den Index vom letzten Handelstag vor dem Zuteilungsdatum übersteigt. Nach Ablauf der Wartefrist können die Optionsrechte während der Ausübungsfenster, die in unserer Vereinbarung in Bezug auf das Mitarbeiteraktienoptionsprogramm festgelegt wurden, ausgeübt werden. Die Optionsrechte können bis zu zehn Jahre nach dem Zuteilungsdatum ausgeübt werden. Wenn sie bis zu diesem Datum nicht ausgeübt wurden, verfallen sie entschädigungslos.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl ausstehender Aktienoptionen zu den genannten Zeitpunkten bzw. die Entwicklung der Anzahl ausstehender Aktienoptionen in den jeweiligen Zeiträumen:

Aktienoptionsprogramm für den Vorstand (LTI 2020)

<i>Anzahl der den Aktienoptionen zugrundeliegenden Stammaktien</i>	Prof. Dr. med. Ugur Sahin	Jens Holstein⁽¹⁾	Sean Marett	Dr. Sierk Poetting	Ryan Richardson	Prof. Dr. med. Özlem Türeci
31. Dezember 2021	97.420	—	38.968	38.968	33.772	38.968
Ausgeübt	—	—	—	—	—	—
31. Dezember 2022	97.420	—	38.968	38.968	33.772	38.968

⁽¹⁾ Jens Holstein wurde am 1. Juli 2021 als Finanzvorstand (CFO) bestellt. Das Aktienoptionsprogramm für den Vorstand (LTI 2020) war für Jens Holstein nicht verfügbar, da er zu dem Zeitpunkt, als dieses aufgelegt wurde, noch nicht für unser Unternehmen tätig war.

Aktienoptionsprogramm für den Vorstand (LTI 2021)

<i>Anzahl der virtuellen Aktienoptionen</i>	Prof. Dr. med. Ugur Sahin	Jens Holstein	Sean Marett	Dr. Sierk Poetting	Ryan Richardson	Prof. Dr. med. Özlem Türeci
31. Dezember 2021	17.780	6.463	7.112	7.112	6.163	7.112
Ausgeübt	—	—	—	—	—	—
31. Dezember 2022	17.780	6.463	7.112	7.112	6.163	7.112

Aktienoptionsprogramm für den Vorstand (LTI 2022)

<i>Anzahl der virtuellen Aktienoptionen</i>	Prof. Dr. med. Ugur Sahin	Jens Holstein	Sean Marett	Dr. Sierk Poetting	Ryan Richardson	Prof. Dr. med. Özlem Türeci
31. Dezember 2021	—	—	—	—	—	—
Zugeteilt	19.997	14.664	14.664	14.664	7.465	14.664
Ausgeübt	—	—	—	—	—	—
31. Dezember 2022	19.997	14.664	14.664	14.664	7.465	14.664

Die folgende Tabelle enthält eine Darstellung der einmaligen Programme, die im Verlauf des Geschäftsjahres 2021 vor der Einführung des Vergütungssystems genehmigt wurden:

Aktienoptionsprogramm für den Vorstandsvorsitzenden 2019

Im September 2019 gewährten wir Prof. Dr. med. Ugur Sahin eine Option zum Kauf von 4.374.963 unserer Stammaktien. Diese Gewährung ist an ein ungekündigtes Beschäftigungsverhältnis geknüpft. Der Ausübungspreis der Optionen pro Aktie ergibt sich aus der Euro-Umrechnung des Börseneinführungspreises aus unserem Börsengang, 15,00 \$ (13,60 €), und unterliegt einer effektiven Ausübungspreis-Begrenzung sowie der vorgesehenen maximalen Obergrenze. Im Rahmen der effektiven Ausübungspreis-Begrenzung wird der Ausübungspreis angepasst, um sicherzustellen, dass der aktuelle Preis einer ADS zum Ausübungsdatum 800 % des Ausübungspreises nicht überschreitet. Im Rahmen der maximalen Obergrenze wird der Ausübungspreis zusätzlich gedeckelt, indem der Aktienkurs, der bei Ausübung der Optionen entscheidend für die Bestimmung des maximalen wirtschaftlichen Nutzens ist, auf 240,00 \$ begrenzt wurde. Daher wird der effektive Ausübungspreis nicht über einen Euro-Betrag entsprechend 30,00 \$ hinaus ansteigen. Die Optionen werden jährlich in gleichen Raten nach vier Jahren,

beginnend mit dem ersten Jahrestag unseres Börsengangs, unverfallbar und können vier Jahre nach dem Börsengang ausgeübt werden. Die unverfallbaren Optionsrechte können nur ausgeübt werden, wenn und soweit jedes der folgenden Leistungskriterien erfüllt ist: (i) zum Zeitpunkt der Ausübung ist der aktuelle Preis gleich oder höher als der Schwellenbetrag (d. h. der Ausübungspreis, mit der Maßgabe, dass sich dieser Betrag an jedem Jahrestag des Zuteilungsdatums um sieben Prozentpunkte erhöht); (ii) zum Zeitpunkt der Ausübung ist der aktuelle Preis mindestens gleich dem Zielpreis (d. h. (a) für den Zwölfmonatszeitraum, der am vierten Jahrestag des Zuteilungsdatums beginnt, 8,5 Mrd. \$ geteilt durch die Gesamtzahl der unmittelbar nach dem Börsengang ausstehenden Stammaktien (mit Ausnahme der Aktien in unserem Besitz) und (b) für jeden Zwölfmonatszeitraum ab dem fünften oder folgenden Jahrestag des Zuteilungsdatums 107% des für den vorherigen Zwölfmonatszeitraum geltenden Zielaktienkurses); und (iii) der Schlusskurs am fünften Handelstag vor Beginn des betreffenden Ausübungsfensters übersteigt den Ausübungspreis mindestens um den gleichen Prozentsatz, um den der Nasdaq-Biotechnologieindex oder ein vergleichbarer Nachfolgeindex zu diesem Zeitpunkt den Index vom letzten Handelstag vor dem Zuteilungsdatum übersteigt. Nach Ablauf der Wartefrist können die Optionsrechte während der in unserem Mitarbeiteraktienoptionsprogramm festgelegten Ausübungsfenster ausgeübt werden. Die Optionsrechte können bis zu zehn Jahre nach dem Zuteilungsdatum ausgeübt werden. Wenn sie bis zu diesem Datum nicht ausgeübt wurden, verfallen sie entschädigungslos.

Mitarbeiteraktienoptionsprogramm 2018

Auf Basis der Billigung durch die Hauptversammlung vom 18. August 2017 haben wir ein Aktienoptionsprogramm aufgelegt, das bestimmten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Optionen auf den Bezug von BioNTech-Aktien gewährt. Das Programm ist als Mitarbeiteraktienoptionsprogramm (Employee Stock Ownership Plan; ESOP) konzipiert. Wir haben den Teilnehmern bei deren ausdrücklicher Zustimmung eine bestimmte Anzahl von Rechten (Optionsrechten) angeboten. Die Ausübung der Optionsrechte gemäß der Vereinbarung gibt den Teilnehmern das Recht, gegen Zahlung des Ausübungspreises Aktien zu beziehen. Die Optionen unterliegen in Bezug auf die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme von Ryan Richardson, der zum Zeitpunkt der Gewährung der Optionen kein Vorstandsmitglied war, einer effektiven Ausübungspreis-Begrenzung sowie einer maximalen Obergrenze. Im Rahmen der effektiven Ausübungspreis-Begrenzung wird der Ausübungspreis angepasst, um sicherzustellen, dass der aktuelle Preis einer ADS zum Ausübungsdatum 800 % des Ausübungspreises nicht überschreitet. Im Rahmen der maximalen Obergrenze wird der Ausübungspreis zusätzlich gedeckelt, indem der Aktienkurs, der bei Ausübung der Optionen entscheidend für die Bestimmung des maximalen wirtschaftlichen Nutzens ist, auf 240,00 \$ begrenzt wurde. Daher wird der effektive Ausübungspreis nicht über einen Euro-Betrag entsprechend 30,00 \$ hinaus ansteigen. Die Optionsrechte (mit Ausnahme der Optionen für Prof. Dr. med. Özlem Türeci und Ryan Richardson) werden grundsätzlich nach vier Jahren unverfallbar und können nur ausgeübt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: (i) die Wartefrist von vier Jahren ist abgelaufen; und (ii) der durchschnittliche Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft oder der durchschnittliche Schlusskurs des in einen Betrag pro Aktie umzuwandelnden Rechts oder Zertifikats überschreitet den Ausübungskurs an den letzten zehn Handelstagen vor Ausübung der Optionsrechte um mindestens 32%, wobei sich dieser Prozentsatz ab dem fünften Jahrestag des jeweiligen Ausgabedatums und ab jedem folgenden Jahrestag um acht Prozentpunkte erhöht. Nach Ablauf der Wartefrist können die Optionsrechte innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach dem Tag der Hauptversammlung oder der Veröffentlichung des Jahresabschlusses, des Halbjahresberichts oder unseres letzten Quartalsberichts oder Zwischenberichts ausgeübt werden (Ausübungsfenster). Die Optionsrechte können bis zu acht Jahre nach dem Zuteilungsdatum ausgeübt werden. Wenn sie bis zu diesem Datum nicht ausgeübt wurden, verfallen sie entschädigungslos.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. August 2019 wurde die Ermächtigung zur Ausgabe solcher Optionsrechte dahingehend geändert, dass als Bedingung für die Ausübung der Optionen der durchschnittliche Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft oder der durchschnittliche Schlusskurs des in einen Betrag pro Aktie umzuwandelnden Rechts oder Zertifikats den Ausübungskurs an den zehn der Ausübung unmittelbar vorangehenden Handelstagen um mindestens 28% übersteigen muss, wobei sich dieser Prozentsatz ab dem fünften Jahrestag des Ausgabedatums und ab jedem folgenden Jahrestag um

sieben Prozentpunkte erhöht. Zusätzlich zu den oben genannten Voraussetzungen ist die Ausübung nur möglich, wenn sich der Aktienkurs (berechnet anhand des Kurses der den ADSs zugrundeliegenden Stammaktie) ähnlich oder besser als der Nasdaq-Biotechnologieindex entwickelt hat. Die vorgenommenen Änderungen haben keinen Einfluss auf bereits ausgegebene Optionsrechte.

Im September 2022 traf der Aufsichtsrat den Beschluss, dass die Erfüllung der im Rahmen des ESOP gewährten Optionsrechte im November und Dezember 2022 durch die Zuteilung von Anteilen (in Form von ADSs) entsprechend dem Nettowert der ausgeübten Optionsrechte nach Abzug (i) des Ausübungspreises und (ii) der im Zusammenhang mit der Ausübung anfallenden Lohnsteuern (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und Sozialversicherungsbeiträge erfolgen soll. Die jeweilige Anzahl von ADSs wurde durch eigene Anteile erfüllt.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl ausstehender Aktienoptionen zu den genannten Zeitpunkten bzw. die Entwicklung der Anzahl ausstehender Aktienoptionen in den jeweiligen Zeiträumen:

ESOP 2018

Anzahl der den Aktienoptionen zugrundeliegenden Stammaktien	Prof. Dr. med. Ugur Sahin	Jens Holstein ⁽¹⁾	Sean Marett	Dr. Sierk Poetting	Ryan Richardson	Prof. Dr. med. Özlem Türeci
31. Dezember 2021	1.830.348	—	610.110	610.110	149.508	1.952.334
Ausgeübt	(1.830.348)	—	(379.330)	(610.110)	(149.508)	(1.952.334)
31. Dezember 2022	—	—	230.780	—	—	—

⁽¹⁾ Jens Holstein wurde am 1. Juli 2021 als Finanzvorstand (CFO) bestellt. Das einmalige Mitarbeiteraktienoptionsprogramm 2018 stand für Jens Holstein nicht zur Verfügung, da er zu dem Zeitpunkt, als dieses aufgelegt wurde, noch nicht für unser Unternehmen tätig war.

Mit Ausnahme von Sean Marett haben alle Vorstandsmitglieder all ihre Optionsrechte im Geschäftsjahr 2022 ausgeübt. Zum 31. Dezember 2022 hielt Sean Marett noch 230.780 Optionsrechte, die nur während der im Rahmen des ESOPs festgelegten Ausübungsfenster und bei Erfüllung bestimmter Leistungsbedingungen zum Zeitpunkt der Ausübung der betreffenden Optionsrechte ausgeübt werden können. Die Vorstandsmitglieder halten einen Großteil ihrer Aktienbeteiligungen, die aus der Erfüllung unseres Mitarbeiteraktienoptionsprogramms stammen, im Wesentlichen weiter und sind damit maßgeblich an der Zukunft unseres Unternehmens beteiligt.

5.6 Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2022

Die gemäß § 162 Abs. 1 AktG gegenüber allen Mitgliedern des Vorstands in den Geschäftsjahren 2022 und 2021 gewährte bzw. geschuldete Vergütung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Vergütung gilt als gewährt, wenn die Vorstandsmitglieder sie erhalten haben oder die Leistungen, auf die sich die Vergütung bezieht, erbracht wurden. Sie gilt als geschuldet, wenn die Vergütungsbestandteile rechtskräftig geschuldet werden, die Vorstandsmitglieder sie aber noch nicht erhalten haben. Sobald im Folgenden eine der beiden Definitionen zutrifft, wird die Vergütung ausschließlich als „gewährt und geschuldet“ bezeichnet. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat für die Darstellung zwei Auslegungsvarianten vorgestellt, wonach in der Auslegung 1 Vergütungen erst im Jahr des Zuflusses als gewährte und geschuldete Vergütung gezeigt werden (Zuflussprinzip). Gemäß der Auslegung 2 können Vergütungen auch im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr angegeben werden, in dem die der Vergütung zugrunde liegende Tätigkeit erbracht worden ist (Erdienungsprinzip). Der Aufsichtsrat hat zusammen mit dem Vorstand entschieden für kurzfristige Vergütungsbestandteile wie die fixe Vergütung und kurzfristig fällige variable Leistungen (STI) die Auslegung 2 und für anteilsbasierte Vergütungsbestandteile (inkl. langfristig fällige variable Leistungen (LTI)) Auslegung 1 anzuwenden. Dieser von Auslegung 1 abweichende Ansatz wird gewählt, weil er eine adäquate Darstellung der tatsächlichen Zuwendungen ermöglicht, die zum Beispiel von der endgültigen Entwicklung des zugrundeliegenden Aktienkurses abhängen.

Wie in Abschnitt 5.4 beschrieben, wurden im Geschäftsjahr 2022 die im Rahmen des Mitarbeiteraktienoptionsprogramms 2018 (ESOP 2018) einmalig gewährten Optionen unverfallbar und ausübbar (die Ryan Richardson und Özlem Türeci zugeteilten Optionsrechte waren bereits 2019 unverfallbar geworden, unterlagen aber weiterhin Leistungs- und Wartebedingungen). Während des Ausübungszeitraums unterliegen die Optionsrechte weiterhin den Leistungsbedingungen, die zum Zeitpunkt der Ausübung der betreffenden Optionsrechte erfüllt sein müssen. Die Leistungen aus unseren anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen (inkl. langfristig fällige variable Leistungen) gelten als gewährt und geschuldet, wenn die Ansprüche erfüllt worden sind. Im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 galt diese Definition für die im Rahmen des Mitarbeiteraktienoptionsprogramms 2018 gewährten Optionsrechte als erfüllt, soweit sie ausgeübt und erfüllt wurden. I

Die in der nachfolgenden Tabelle als anteilsbasierte Vergütung (inkl. langfristig fällige variable Leistungen) ausgewiesenen Beträge basieren auf dem impliziten Marktwert, der zu dem Zeitpunkt bestand, zu dem die Leistungen die Definition als "gewährt und geschuldet" erfüllen. Das in Anlehnung an Marktstandards ausgestaltete Mitarbeiteraktienoptionsprogramm 2018 umfasst die in Abschnitt 5.5 beschriebenen Regelungen, die eine effektive Ausübungspreis-Begrenzung sowie eine maximale Obergrenze vorsehen. Obgleich diese beiden Begrenzungsmechanismen angewandt wurden, hat unsere einzigartige, herausragende Aktienkursentwicklung zwischen dem Zeitpunkt der Gewährung und dem Zeitpunkt der Erfüllung zu den im Folgenden dargestellten außerordentlich hohen Vergütungsbeträgen geführt. Der Aktienkurs ist Ergebnis unserer außerordentlich hohen Umsatzerlöse und des Anstiegs unseres Nettogewinns in den vergangenen drei Geschäftsjahren. Diese bislang unerreichten Ergebnisse sind der Corona-Pandemie geschuldet, aber auch weitestgehend den außergewöhnlichen Leistungen und dem Beitrag des Vorstands als Ganzes. Auch die Entschlossenheit der Vorstandsmitglieder beim Vorgehen im Kampf gegen die Pandemie seit Beginn des Jahres 2020 hat dazu beigetragen. Die im Folgenden genannten Beträge sind nicht als Zahlungen an den Vorstand zu betrachten, da die Abwicklung in Form von American Depositary Shares (ADSs), die unsere Stammaktien verkörpern, erfolgt ist. Die Vorstandsmitglieder halten einen Großteil ihrer Aktienbeteiligungen, die aus der nachsteuerlichen Erfüllung unseres Mitarbeiteraktienoptionsprogramms stammen, im Wesentlichen weiter und sind damit maßgeblich an der Zukunft unseres Unternehmens beteiligt.

<i>in Tausend</i>	Prof. Dr. med. Ugur Sahin	Jens Holstei n⁽¹⁾	Sean Marett	Dr. Sierk Poetting	Ryan Richards on	Prof. Dr. med. Özlem Türeci
Fixe Vergütung						
2022	360 €	550 €	513 €	550 €	340 €	518 €
2021	360	275	400	376	320	360
Gehaltsnebenleistungen⁽²⁾						
2022	6	7	8	4	27	—
2021	6	3	22	4	16	—
Kurzfristig fällige variable Leistungen (STI) – erste Teilzahlung⁽³⁾						
2022	77	128	128	128	72	128
2021	90	75	100	90	80	90
Kurzfristig fällige variable Leistungen (STI) – zweite Teilzahlung⁽⁴⁾						
2022	77	128	128	128	72	128
2021	90	75	100	90	80	90
Sonstige erfolgsabhängige variable Vergütungen⁽⁵⁾						
2022	—	—	60	—	—	—
2021	—	—	—	—	—	—
Anteilsbasierte Vergütung (inkl. langfristig fällige variable Leistungen)⁽⁶⁾						
2022						
Aktionsoptionsprogramm für den Vorstand – LTI	—	—	—	—	—	—
ESOP 2018	257.076 ⁽⁷⁾	—	53.479 ⁽⁷⁾	86.015 ⁽⁷⁾	22.555 ⁽⁷⁾	274.209 ⁽⁷⁾
Sonstige anteilsbasierte Vergütungsvereinbarungen	—	—	—	—	—	—
2021						
Aktionsoptionsprogramm für den Vorstand – LTI	—	—	—	—	—	—
ESOP 2018	—	—	—	—	—	—
Sonstige anteilsbasierte Vergütungsvereinbarungen	—	—	—	—	—	—
Summe						
2022	257.596 €	813 €	54.316 €	86.825 €	23.066 €	274.983 €
2021	546 €	428 €	622 €	560 €	496 €	540 €

⁽¹⁾ Jens Holstein wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2021 als Finanzvorstand (CFO) bestellt.

⁽²⁾ Beinhaltet Sozialversicherungs-, Krankenversicherungs- und Zusatzversicherungsbeiträge, geldwerte Vorteile aus Fahrrädern und Reisekostenzuschüsse. Andere Gehaltsnebenleistungen, z. B. Aufwendungen für Sicherheitsdienstleistungen, die einen untrennbaren Bestandteil der geschäftlichen Tätigkeiten und Pflichten bilden, sind in dem Betrag nicht enthalten.

⁽³⁾ Die STI eines Geschäftsjahres wird grundsätzlich in zwei Teilzahlungen über einen Zeitraum von zwei Jahren ausgezahlt. Die erste Teilzahlung des STI für das Geschäftsjahr 2022 wird im April 2023, also im Monat nach der Billigung des Konzernabschlusses, gezahlt. Die erste Teilzahlung des STI für das Geschäftsjahr 2022 galt als im Jahr 2022 gewährt und geschuldet, dem Jahr, in dem die Leistung, auf die sich die Vergütung bezieht, erbracht wurde. Die erste Teilzahlung des STI für das Geschäftsjahr 2021 galt als im Jahr 2021 gewährt und geschuldet und wurde im April 2022 gezahlt.

⁽⁴⁾ Die zweite Teilzahlung des STI für das Geschäftsjahr 2022 galt ebenfalls als im Jahr 2022 gewährt und geschuldet, da der Vorstand die Leistung, auf die sich die Teilzahlung bezieht, bereits vollständig erbracht hatte. Sie wird im Februar 2024 vorbehaltlich einer Anpassung aufgrund der Aktienkursentwicklung gezahlt. Die zweite Teilzahlung des STI für das Geschäftsjahr 2021 galt als im Jahr 2021 gewährt und geschuldet und wurde im Februar 2023 nach Anpassungen aufgrund der Aktienkursentwicklung gezahlt. Die letztendlich ausgezahlten Beträge beliefen sich für Prof. Dr. med. Ugur Sahin auf 77 Tsd. €, für Jens Holstein auf 64 Tsd. €, für Sean Marett auf 86 Tsd. €, für Dr. Sierk Poetting auf 77 Tsd. €, für Ryan Richardson auf 68 Tsd. € und für Prof. Dr. med. Özlem Türeci auf 77 Tsd. €.

⁽⁵⁾ Im Geschäftsjahr 2022 erhielt Sean Marett im Rahmen der Verlängerung seines Dienstvertrags eine einmalige Zahlung für die Vertragsunterzeichnung und den Verbleib im Unternehmen („Signing and Retention“) in Höhe von 60 Tsd. € in bar.

⁽⁶⁾ Erläuterungen zu unseren anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen sind in Abschnitt 5.5 enthalten, bspw. zu den LTI-Vereinbarungen, dem Mitarbeiteraktienoptionsprogramm 2018, dem CEO-Aktienoptionsprogramm 2019 sowie zu dem mit Jens Holstein vereinbarten einmaligen sogenannten Signing Bonus (nähere Ausführungen dazu finden sich in Abschnitt 5.4). Die Leistungen aus unseren anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen (inkl. langfristig fällige variable Leistungen) gelten als gewährt und geschuldet, wenn die Ansprüche erfüllt worden sind. Im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 galt diese Definition für die im Rahmen des Mitarbeiteraktienoptionsprogramms 2018 gewährten Optionsrechte als erfüllt, soweit sie ausgeübt und erfüllt wurden. Im Geschäftsjahr 2021 galten keine der anteilsbasierten Vergütungsvereinbarung (inkl. langfristig fällige variable Leistungen) als gewährt und geschuldet.

⁽⁷⁾ Die dargestellten Beträge beziehen sich auf die im Rahmen des Mitarbeiteraktienoptionsprogramms 2018 einmalig gewährten Optionsrechte. Die Tabelle zeigt den impliziten Marktwert, der unter Verwendung der Schlusskurse einer American Depositary Share von BioNTech an der Nasdaq an den jeweiligen letzten Tagen vor der Ausübung, ermittelt wurde, umgerechnet von USD in EUR anhand der von der Deutschen Bundesbank an den selben Tagen veröffentlichten Wechselkurse sowie unter Anwendung der effektiven Ausübungspreisbegrenzung sowie einer maximalen Obergrenze für alle Vorstandsmitglieder (ausgenommen Ryan Richardson, der zum Zeitpunkt der Zuteilung der Optionsrechte kein Vorstandsmitglied war). Der implizite Marktwert kann vom Wert des geldwerten Vorteils abweichen. Unsere einzigartige, herausragende Aktienkursentwicklung zwischen dem Zeitpunkt der Gewährung und dem Zeitpunkt der Erfüllung hat zu außerordentlich hohen Vergütungsbeträgen geführt. Die Beträge sind nicht als Zahlungen an den Vorstand zu betrachten, da die Abwicklung in Form von American Depositary Shares (ADSs), die unsere Stammaktien verkörpern, erfolgt ist. Die Vorstandsmitglieder halten einen Großteil ihrer Aktienbeteiligungen, die aus der nachsteuerlichen Erfüllung unseres Mitarbeiteraktienoptionsprogramms stammen, im Wesentlichen weiter und sind damit maßgeblich an der Zukunft unseres Unternehmens beteiligt.

In den Geschäftsjahren 2022 und 2021 machten wir keinen Gebrauch von den Malus- und Clawback-Regelungen, die uns zum Einbehalt oder zur Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile in Gänze oder teilweise berechtigen, da kein Ereignis eintrat, das in dieser Hinsicht als Verstoß zu erachten wäre.

In den Geschäftsjahren 2022 und 2021 kam es nicht zu einer Beendigung von Vorstandsdienstverträgen. Dementsprechend fanden die im Zusammenhang mit einer Vertragsbeendigung geltenden Vorschriften und Regelungen, die vorsehen, dass noch ausstehende variable Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, zu gewähren sind, und dass das Vorstandsmitglied im Falle einer vorzeitigen Beendigung aufgrund des Widerrufs seiner Bestellung eine Abfindung erhält, keine Anwendung.

Eine ausführliche Erläuterung der Malus- und Clawback-Regelungen sowie der Kündigungsklauseln findet sich in unserem umfassenden Vergütungssystem, das am 22. Juni 2021 von der Hauptversammlung gebilligt wurde. Es ist online auf unserer Website www.biontech.de abrufbar.

E. Informationen zur relativen Entwicklung der Vorstandsvergütung, der Mitarbeitervergütung und der Entwicklung des Unternehmensergebnisses

Die folgende Tabelle zeigt die relative Entwicklung der den Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands gewährten und geschuldeten Vergütung, der durchschnittlichen Vergütung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ausgewählter Ergebniskennzahlen in den jeweils bezeichneten Zeiträumen.

Ausgewählte Ergebniskennzahlen gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 AktG bemessen in der Regel die Ergebnisentwicklung auf der Grundlage der Entwicklung der Umsatzerlöse, des Betriebsergebnisses des BioNTech-Konzerns (IFRS) und des Jahresüberschusses (HGB) der BioNTech SE. Vor dem Hintergrund unserer operativen und finanziellen Entwicklung verzeichneten unsere Ergebniskennzahlen im Geschäftsjahr 2021 ein exponentielles Wachstum gegenüber dem Vorjahr. Daher wird die Entwicklung dieser Kennzahlen im Hinblick auf die Vergütung unserer Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder als nicht aussagekräftig betrachtet.

Die Vergütung unserer Vorstandsmitglieder hat sich 2022 im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen dadurch deutlich erhöht, dass die im Rahmen des Mitarbeiteraktienoptionsprogramms 2018 einmalig gewährten Optionen im Geschäftsjahr 2022 unverfallbar und ausübbar wurden (die Ryan Richardson und Özlem Türeci zugeteilten Optionsrechte waren bereits 2019 unverfallbar geworden, unterlagen aber weiterhin Leistungs- und Wartebedingungen). Soweit ausgeübt und erfüllt, galten die im Rahmen des Mitarbeiteraktienoptionsprogramms 2018 gewährten Optionsrechte im Geschäftsjahr 2022 als gewährt und geschuldet. Wie in Abschnitt 5.6 dargelegt, basiert die Vergütung auf dem impliziten Marktwert, der zu dem Zeitpunkt bestand, in dem die Optionen als gewährt und geschuldet im Sinne des § 162 AktG galten. Unsere einzigartige, herausragende Aktienkursentwicklung zwischen dem Zeitpunkt der Gewährung und dem Zeitpunkt der Erfüllung hat zu außerordentlich hohen Vergütungsbeträgen geführt. Daher wird die Entwicklung der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Wesentlichen als nicht aussagekräftig angesehen.

Die Darstellung der durchschnittlichen Mitarbeitervergütung basiert auf der Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ausgenommen Auszubildende, des BioNTech-Konzerns. Die durchschnittliche Mitarbeitervergütung wird auf Grundlage von Durchschnitts-Vollzeitäquivalenten (FTE) zu Beginn und am Ende eines Geschäftsjahres berechnet. Vom 31. Dezember 2019 bis zum 31. Dezember 2022 stieg die Zahl der beim Konzern beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (FTE) von 1.310 auf 4.530.

Um mit der Vergütung der Vorstandsmitglieder übereinzustimmen, entspricht die Mitarbeitervergütung auch grundsätzlich der gewährten und geschuldeten Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG und wird mit und ohne anteilsbasierte Vergütung ausgewiesen (im Geschäftsjahr 2021 galten keine der anteilsbasierten Vergütungsvereinbarung (inkl. langfristig fällige variable Leistungen) im Hinblick auf den Vorstand als gewährt und geschuldet). Die Vergütung umfasst die gesamten Aufwendungen für Löhne und Gehälter, Nebenleistungen und Sozialversicherungsbeiträge. Auch im Zusammenhang mit der Mitarbeitervergütung werden die Programme für anteilsbasierte Vergütung mit ihrem impliziten Marktwert in dem Umfang berücksichtigt, in dem diese in den Geschäftsjahren 2022 und 2021 als gewährt und geschuldet galten (betrifft das ESOP 2018 und das LTI-plus-Programm, das den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährt wurde, die nicht am ESOP 2018 teilgenommen haben). Die Berechnung der anteilsbasierten Vergütung erfolgte unter Verwendung des Schlusskurses einer American Depositary Share von BioNTech im Nasdaq an den jeweiligen letzten Tagen vor der Ausübung (ESOP 2018) bzw. am 15. Dezember 2022 (LTI-plus Übertragungstag), umgerechnet von USD in EUR anhand der von der Deutschen Bundesbank für die entsprechenden Tage veröffentlichten Wechselkurse. Die impliziten Marktwerte können vom geldwerten Vorteil abweichen.

Die Vergütung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat sich 2022 im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht, da die im Rahmen des Mitarbeiteraktienoptionsprogramms 2018 und des LTI-plus-Programms einmalig gewährten Optionsrechte bzw. Restricted Stock Units im Geschäftsjahr 2022 als gewährt und geschuldet galten. Auch bei der Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne anteilsbasierte

Vergütungsbestandteile ist noch ein starker Anstieg zusätzlich zu den tatsächlichen Gehaltssteigerungen (10%) zu verzeichnen, da die Entwicklung auch im Zusammenhang mit einmaligen Bonuszahlungen und einer veränderten Personalstruktur aufgrund von Neueinstellungen steht.

<i>in %</i>	Veränderung 2022 ggü. 2021	Veränderung 2021 ggü. 2020
Vorstand		
Prof. Dr. med. Ugur Sahin	n. a. ⁽⁷⁾	—
Jens Holstein ⁽⁸⁾	n. a. ⁽⁸⁾	n. a. ⁽⁸⁾
Sean Marett	n. a. ⁽⁷⁾	2
Dr. Sierk Poetting	n. a. ⁽⁷⁾	2
Ryan Richardson	n. a. ⁽⁷⁾	2
Prof. Dr. med. Özlem Türeci	n. a. ⁽⁷⁾	(1)
Aufsichtsrat		
Helmut Jeggle	24	21
Dr. Ulrich Wandschneider	25	18
Prof. Dr. med. Christoph Huber	36	18
Prof. Dr. Anja Morawietz ⁽¹⁾	—	—
Michael Motschmann	51	26
Prof. Dr. Rudolf Staudigl ⁽¹⁾	—	—
Ergebniskennzahlen		
Erlöse aus Verträgen mit Kunden (IFRS BioNTech-Konzern)	(9)	n. a. ⁽²⁾
Betriebsergebnis (IFRS BioNTech-Konzern)	(17)	n. a. ⁽³⁾
Jahresüberschuss (HGB BioNTech SE)	(20)	n. a. ⁽⁴⁾
Mitarbeitervergütung		
Gesamtbelegschaft ⁽⁵⁾	272	17
Gesamtbelegschaft mit Ausnahme der anteilsbasierten Vergütungen	35	5

⁽¹⁾ Anja Morawietz und Rudolf Staudigl sind seit dem 1. Juni 2022 Mitglieder des Aufsichtsrats. Ein Vergleich mit dem Vorjahr ist daher nicht möglich.

⁽²⁾ Die Umsatzerlöse sind drastisch gestiegen, von 482,3 Mio. € im Geschäftsjahr 2020 auf 18.976,7 Mio. € im Geschäftsjahr 2021.

⁽³⁾ Das Betriebsergebnis hat sich ausgehend von einem Betriebsverlust in Höhe von 82,4 Mio. € im Geschäftsjahr 2020 und einem Betriebsgewinn in Höhe von 15.283,8 Mio. € im Geschäftsjahr 2021 deutlich verändert.

⁽⁴⁾ Nach einem Jahresfehlbetrag (HGB) in Höhe von 128,4 Mio. € im Geschäftsjahr 2020 lag der Jahresüberschuss (HGB) im Geschäftsjahr 2021 bei 10.777,6 Mio. €. Die Informationen zum Jahresüberschuss (HGB) werden nicht als repräsentativ für den Konzern betrachtet. Sie stellen vielmehr eine Ergebniskennzahl im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 AktG dar.

⁽⁵⁾ Die durchschnittliche Mitarbeitervergütung basiert auf der Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BioNTech-Konzerns einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und des impliziten Marktwerts der anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen, die im Geschäftsjahr 2022 als gewährt bzw. geschuldet galten. Die durchschnittliche Mitarbeitervergütung wird auf Grundlage von Durchschnittsvollzeitäquivalenten (FTE) zu Beginn und am Ende der bezeichneten Perioden berechnet.

⁽⁶⁾ n. a. = nicht aussagekräftig

⁽⁷⁾ Die Vergütung unserer Vorstandsmitglieder hat sich 2022 im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht, da die im Rahmen des Mitarbeiteraktienoptionsprogramms 2018 einmalig gewährten Optionen im Geschäftsjahr 2022 unverfallbar und ausübbar wurden (die Ryan Richardson und Özlem Türeci zugeteilten Optionsrechte waren bereits 2019 unverfallbar geworden, unterlagen aber weiterhin Leistungs- und Wartebedingungen). Soweit ausgeübt und erfüllt, galten die im Rahmen des Mitarbeiteraktienoptionsprogramms 2018 gewährten Optionsrechte im Geschäftsjahr 2022 als gewährt und geschuldet. Wie in Abschnitt 5.6 beschrieben, basiert die Vergütung auf dem impliziten Marktwert, der zu dem Zeitpunkt bestand, in dem die Optionen als gewährt und geschuldet im Sinne des § 162 AktG galten und hat, basierend auf unserer einzigartige, herausragende Aktienkursentwicklung zwischen dem Zeitpunkt der Gewährung und dem Zeitpunkt der Erfüllung zu den außerordentlich hohen Vergütungsbeträgen geführt. Daher wird die Entwicklung der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Wesentlichen als nicht aussagekräftig angesehen. Die Änderung der Vergütung der Vorstandsmitglieder zwischen den Geschäftsjahren 2021 und 2022 gestaltete sich wie folgt (Angaben in Prozent): Prof. Dr. med. Ugur Sahin 47.079 Sean Marett 8.632, Dr. Sierk Poetting 15.404, Ryan Richardson 4.550, Prof. Dr. med. Özlem Türeci 50.823.

⁽⁸⁾ Jens Holstein wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2021 als Finanzvorstand (CFO) bestellt. Er erhielt für das Geschäftsjahr 2021 eine anteilige Vergütung. Ein Vergleich mit dem Vorjahr (zwischen den Geschäftsjahren 2022 und 2021) ist daher nicht aussagekräftig bzw. (zwischen den Geschäftsjahren 2021 und 2020) nicht möglich.

F. Fazit zu dem im Geschäftsjahr 2022 angewandten Vergütungssystem

Das Geschäftsjahr 2022 war für uns erneut ein Jahr, in dem wir unsere Vision umsetzen und damit eine starke Performance erzielen konnten. Unser Vorstand wies 2022 die gleiche Zusammensetzung auf, während unser Aufsichtsrat sich um Prof. Dr. Anja Morawietz und Prof. Dr. Rudolf Staudigl erweiterte, die seit dem 5. Juli 2022 dem Aufsichtsrat angehören. Im Verlauf des Geschäftsjahres 2022 wurden die mit Prof. Dr. med. Ugur Sahin, Sean Marett, Ryan Richardson und Prof. Dr. med. Özlem Türeci bestehenden Dienstverträge verlängert.

Um unsere Geschäftsstrategie voranzubringen und die langfristige Entwicklung von BioNTech zu fördern, haben wir unterjährig unser Vergütungssystem überprüft. Wir haben einen externen und unabhängigen Vergütungsberater mit der Bewertung der Vergütungshöhe und -struktur beauftragt, wie dies in unserem umfassenden Vergütungssystem vorgesehen ist, das am 22. Juni 2021 von der Hauptversammlung gebilligt wurde. Es ist online auf unserer Website www.biontech.de abrufbar.

Die Analyse ergab, dass unser Vergütungssystem mit seinen Zielen für die Vorstandsmitglieder und den Obergrenzen für ihre jeweilige Vergütung den Marktstandards sowie dem DCGK entspricht. Der Aufsichtsrat hat sich gemeinsam mit dem Vorstand an den IDW-Auslegungsvarianten für die Vergütungsdarstellung gemäß § 162 AktG orientiert, wonach kurzfristige Vergütungsbestandteile wie die fixe Vergütung und kurzfristig fällige variable Leistungen (STI) nach der Auslegungsvariante 2 (Erdienungsprinzip) und anteilsbasierte Vergütungsbestandteile (inkl. langfristig fällige variable Leistungen (LTI) nach der IDW-Auslegungsvariante 1 (Zuflussprinzip) dargestellt werden. Im Geschäftsjahr 2022 wurde das Mitarbeiteraktienoptionsprogramm 2018, das einmalig unmittelbar vor unserem Börsengang gewährt wurde, unverfallbar und ausübbar. Während des Ausübungszeitraums unterliegen die Optionsrechte weiterhin den Leistungsbedingungen, die zum Zeitpunkt der Ausübung der betreffenden Optionsrechte erfüllt sein müssen. Unsere einzigartige, herausragende Aktienkursentwicklung zwischen dem Zeitpunkt der Gewährung und dem Zeitpunkt der Erfüllung hat für unsere Vorstandsmitglieder und ebenso eine Reihe ausgewählter Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Geschäftsjahr zu außerordentlich hohen Vergütungsbeträgen geführt. In Bezug auf unsere Vorstandsmitglieder freuen wir uns darüber, dass sie einen Großteil ihrer Aktienbeteiligungen, die aus der nachsteuerlichen Erfüllung unseres Mitarbeiteraktienoptionsprogramms 2018 stammen, im Wesentlichen weiter halten und damit maßgeblich an der Zukunft unseres Unternehmens beteiligt sind.

Im Geschäftsjahr 2022 wurde die Vergütung unserer Aufsichtsratsmitglieder geringfügig angepasst, um der gestiegenen Komplexität und zusätzlichen Arbeitsbelastung Rechnung zu tragen; dabei wurde das System der fixen Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder beibehalten.

Auf der Grundlage der Gesamtanalyse kommt der Aufsichtsrat zu dem Schluss, dass das Vergütungssystem für den Vorstand und den Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2022 in jeder Beziehung den Vorgaben durch die Hauptversammlung entsprochen hat. Alle mit dem Vorstand geschlossenen Verträge tragen zur Umsetzung unserer Geschäftsstrategie bei.

Mainz, 26. März 2023

BioNTech SE

Für den Vorstand

Prof. Dr. med. Ugur Sahin
Vorstandsvorsitzender (CEO)

Jens Holstein
Finanzvorstand (CFO)

Für den Aufsichtsrat

Helmut Jeggle
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die BioNTech SE

Prüfungsurteile

Wir haben den Vergütungsbericht der BioNTech SE, Mainz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des Entwurfs eines IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW EPS 870) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Köln, 28. März 2023

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zwirner
Wirtschaftsprüfer

Weigel
Wirtschaftsprüfer

2. Angaben über die unter Tagesordnungspunkt 8 zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten

Frau Baronin Nicola Blackwood, Oxford, Vereinigtes Königreich
Geschäftsführerin der Oxford University Innovations Limited, Geschäftsführerin der Blackwood Intelligence Limited, Beiratsvorsitzende (Chair of the Board) von Genomics England Limited und unabhängige Beraterin

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 16. Oktober 1979
Geburtsort: Johannesburg, Südafrika
Nationalität: britisch

Ausbildung:

- Trinity College of Music, London, Senior Scholar, Erststudium (First Study) Gesang, Junior Scholar, gemeinsames Studium (Joint Study) Gesang und Flöte
- St. Anne's College, Oxford, BA (hons) in Musik (Klasse I)
- Emmanuel College, Cambridge, MPhil in Musikwissenschaft

Beruflicher Werdegang:

Mai 2010 – Juni 2017: Abgeordnete für Oxford West & Abingdon, britisches Parlament

Juni 2010 – September 2012: Stellvertretende Vorsitzende der Konservativen Partei im Vereinigten Königreich

Juli 2010 – Mai 2015: Mitglied des Sonderausschusses für innere Angelegenheiten (Home Affairs Select Committee) im Vereinigten Königreich

September 2012 – Mai 2015: Parlamentarische Privatsekretärin von Matthew Hancock, Minister für Wirtschaft und Bildung (Minister for Business & Education), dann Minister für Energie und Unternehmen (Minister for Energy & Enterprise)

Juli 2015 – Juli 2016: Vorsitzende des Sonderausschusses für Wissenschaft und Technologie (Chair, Science & Technology Select Committee)

Juli 2016 – Juni 2017: Parlamentarische Staatssekretärin für öffentliche Gesundheit und Innovation

Juli 2017 – bis heute: Geschäftsführerin der Blackwood Intelligence Limited, London, Vereinigtes Königreich

Oktober 2017 – Januar 2019: Beiratsmitglied, Eagle Genomics

Dezember 2017 – Januar 2019: Board Member der Oxford University Innovations Limited, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Universität Oxford, Mitglied des Proof-of-Concept- und des Follow-on-Investitionsausschusses (proof of concept and follow on investment committee) sowie des Prüfungs- und Risikoausschusses

Februar 2018 – Januar 2019: Board Member für Strategie und Governance

März 2018 – Januar 2019: Vorsitzende, Human Tissue Authority

Januar 2019 – Februar 2020: Ministerin für Innovation, Ministerium für Gesundheit und Sozialfürsorge (Minister for Innovation, Department of Health and Social Care)

Mai 2020 – bis heute: Beiratsvorsitzende (Chair of the Board) von Genomics England Limited, London, Vereinigtes Königreich

August 2020 – bis heute: Kuratoriumsmitglied und Direktorin (Board Trustee and Director) des Alan Turing Institute, London, Vereinigtes Königreich

November 2021 – bis heute: Geschäftsführerin und Vorsitzende der Oxford University Innovations Limited, Oxford, Vereinigtes Königreich

Juli 2022 – bis heute: Equity Partner, ReCode Health Ventures LLC, San Francisco, USA

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Beiratsvorsitzende (Chair of the Board) von Genomics England Limited, London, Vereinigtes Königreich

Weitere wesentliche Tätigkeiten:

- Kuratoriumsmitglied und Direktorin (Board Trustee and Director) des Alan Turing Institute, London, Vereinigtes Königreich
- Mitglied des beratenden Expertenausschusses für Wissenschaftspolitik (SPEAC) (Member of the Science Policy Expert Advisory Committee (SPEAC)), The Royal Society, Vereinigtes Königreich
- Vorsitzende des Beirats, Thriva Limited, London, Vereinigtes Königreich

- Steering Group Member, Entrepreneurship Education Collaboration and Engagement (EECOLE), OECD
- Beiratsmitglied, Harwell Science and Innovation Campus Ltd, Oxford, Vereinigtes Königreich
- Equity Partner, ReCode Health Ventures LLC, San Francisco, USA
- Gründungsmitglied des Beirats, Reuben College, Universität Oxford, Vereinigtes Königreich

Herr Dr. Ulrich Wandschneider, Hamburg

Geschäftsführer der beebusy capital GmbH und unabhängiger Berater für Unternehmen im Lifescience und Healthcare Sektor

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 14. März 1961

Geburtsort: Leer

Nationalität: deutsch

Ausbildung:

- Ausbildung zum Bankkaufmann bei der Commerzbank AG, Hamburg
- Studium der Betriebswirtschaftslehre an den Universitäten Hamburg und Zürich
- Promotion zum Dr. rer. pol. an der Universität Hamburg

Beruflicher Werdegang:

September 1987 – September 2002: Arthur Andersen/Andersen Worldwide - Unternehmensberatung Equity-Partner Andersen Worldwide S.A., Genf. Letzte Verantwortung: Europäischer Branchenführer für "Pharmazeutische, biomedizinische und Gesundheits-Dienstleistungen"

Oktober 2002 – Oktober 2004: Partner bei Deloitte Consulting/ Deloitte & Touche - Gesundheitswesen und Pharmazie

November 2004 – November 2019: MediClin AG, Offenburg, Vorsitzender des Aufsichtsrates (Juni 2012-November 2019), CEO/Vorstandsvorsitzender (November 2004 - Oktober 2011), COO/ Mitglied des Vorstands (November 2011-Mai 2012)

Mai 2006 – Juni 2016: 1. Vizepräsident des Bundesverbands der Deutschen Privatkliniken e.V. (BDPK), Berlin (Verband der Privatkliniken in Deutschland)

Dezember 2009 – Dezember 2021: Mitglied des Aufsichtsrats der Vanguard AG, Berlin

November 2011 – September 2018: Asklepios Kliniken Gruppe - Vorsitzender des Aufsichtsrats der Asklepios Kliniken Verwaltungsgesellschaft mbH, zunächst Königstein im Taunus, später Hamburg, (Mai 2016-Dezember 2017), Vorsitzender des Aufsichtsrats der Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA, Hamburg, (Dezember 2017-September 2018), Vorsitzender des Beirats der Aktionärsholding (Broermann Holding GmbH) (Mai 2016-September 2018), CEO/ Vorsitzender der Konzerngeschäftsführung der Asklepios Kliniken Gruppe (November 2011-April 2016)

November 2017 – Juli 2020: Mitglied des Aufsichtsrates der MPH Health Care AG, Berlin

Dezember 2018 – bis heute: Geschäftsführer der beebusy capital GmbH, Hamburg

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- BioNTech SE, Mainz (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)
- Mitglied des Aufsichtsrates der Marienhaus GmbH, Waldbreitbach

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- keine

Weitere wesentliche Tätigkeiten:

- Beiratsvorsitzender bei der Argentum Pflege Holding GmbH, Hanau
- Beiratsvorsitzender bei Augenklinik Airport GmbH (Klinik SmileEyes), München
- Beiratsvorsitzender bei der Panorama Fachklinik GmbH, München
- Beiratsmitglied bei Creative Balloons GmbH, Waghäusel
- Kuratoriumsmitglied Hanns Martin Schleyer Stiftung, Berlin
- Senior Advisor von TrilanticEurope GmbH, Hamburg

Herr Michael Motschmann, München

Mitglied des Vorstands und Leiter des Bereichs Beteiligungen der MIG Capital AG

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 3. August 1957

Geburtsort: München

Nationalität: deutsch

Ausbildung:

- Nach dem Abitur 1978 Gründung der Makler Motschmann GmbH als selbstständiger Kaufmann/Unternehmer

Beruflicher Werdegang:

September 1978 – Mai 1982: Makler Motschmann GmbH, Geschäftsführender Gesellschafter und Kaufmännische Leitung

Februar 1981 – Dezember 1992: Michael und Cecil Motschmann GbR, Geschäftsführender Gesellschafter

Mai 1985 – bis heute: Belle Mare Capital GmbH (vormals Cecil und Michael Motschmann GmbH), Gesellschafter und Geschäftsführer

Dezember 1987 – Dezember 2007, Nitrion GmbH (vormals MPT Metallbehandlung und Plasmatechnik GmbH), Gründer und Gesellschafter

Mai 2002 – Dezember 2007: Nitrion GmbH Nitrierbetriebe Bayern, Geschäftsführer

Januar 2005 – bis heute: MIG Capital AG, Gründer und Mitglied des Vorstands

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- BioNTech SE, Mainz
- APK AG, Merseburg
- HMW Emissionshaus AG, Pullach

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Aufsichtsratsvorsitzender, Affiris AG, Wien
- Mitglied des Beirats, Efficient Energy GmbH, Feldkirchen

- Mitglied des Beirats, Temedica GmbH, München
- Mitglied des Beirats, AMSilk GmbH, München

Weitere wesentliche Tätigkeiten:

- keine

III. Weitere Angaben

1. Investorportal

Um es unseren Aktionären zu ermöglichen, sich elektronisch zur Hauptversammlung anzumelden, Vollmachten mit Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sowie Vollmachten an sonstige Bevollmächtigte zu erteilen und zu den von der Hauptversammlung zu fassenden Beschlüssen – in Person oder durch einen Bevollmächtigten – im Wege der elektronischen Briefwahl die Stimme abzugeben, haben wir ein passwortgeschütztes Investorportal eingerichtet, das über unsere Internetseite

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2023>

zugänglich ist (das „**Investorportal**“).

Die Möglichkeit der ordnungsgemäß angemeldeten und im Aktienregister eingetragenen Aktionäre, zur Hauptversammlung zu erscheinen und ihr Stimmrecht dort auszuüben, bleibt hiervon unberührt.

Die individuellen Zugangsdaten zum Investorportal werden Aktionären, die spätestens am Donnerstag, 4. Mai 2023, 0:00 Uhr (MESZ), im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, mit den Anmeldeunterlagen zur Hauptversammlung zugesandt.

Unsere ADS-Inhaber verweisen wir höflich auf den Abschnitt „ADS-Inhaber“ weiter unten in diesen Angaben.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 15 Abs. 2 der Satzung die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre berechtigt, sofern sie rechtzeitig angemeldet sind. Anmeldeschlusstag ist **Donnerstag, 18. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ)**. Im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen Rechte und Pflichten aus Aktien gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG nur für und gegen die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts bemisst sich dabei ausschließlich nach dem Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung. Nach Ende des Anmeldeschlusstages, d.h. nach **Donnerstag, 18. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ)**, werden allerdings bis zum Ende der Hauptversammlung aus abwicklungstechnischen Gründen keine weiteren Eintragungen in das Aktienregister vorgenommen (sog. Umschreibestopp). Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand am Ende des Anmeldeschlusstages, dem **Donnerstag, 18. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ)**, („**technical record date**“). Durch den Umschreibestopp ist der Handel der Aktien nicht eingeschränkt, die Aktien sind nicht geblockt. Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 18. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings für diese Aktien nicht an der Hauptversammlung

teilnehmen und das Stimmrecht aus diesen Aktien nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und der Gesellschaft spätestens bis **Donnerstag, 18. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ)** unter der folgenden Adresse zugehen:

BioNTech SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

oder innerhalb der vorstehenden Anmeldefrist elektronisch unter Nutzung des passwortgeschützten Investorportals über die folgende Internetseite der Gesellschaft erfolgen:

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2023>

Zur Erleichterung der Anmeldung werden den Aktionären, die spätestens am Donnerstag, 4. Mai 2023, 0:00 Uhr (MESZ), im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, Anmeldeunterlagen übersandt.

Für die Nutzung des passwortgeschützten Investorportals ist eine Zugangsberechtigung erforderlich. Aktionären, die spätestens am Donnerstag, 4. Mai 2023, 0:00 Uhr (MESZ), im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, werden die individuellen Zugangsdaten mit den Anmeldeunterlagen zur Hauptversammlung zugesandt. Sollten Ihnen – namentlich, weil Sie erst nach dem 4. Mai 2023, 0:00 Uhr (MESZ), ins Aktienregister der Gesellschaft eingetragen werden – die Anmeldeunterlagen mit den Zugangsdaten nicht unaufgefordert übersendet werden, senden wir Ihnen diese gerne auf Verlangen zu.

3. Verfahren für die Stimmabgabe

a. Allgemeines

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung gemäß Ziffer III. 2 können im Aktienregister eingetragene Aktionäre zur Hauptversammlung erscheinen und ihr Stimmrecht selbst ausüben. Sie können ihr Stimmrecht aber auch durch Bevollmächtigte oder durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter oder im Wege der elektronischen Briefwahl ausüben.

b. Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl

Aktionäre oder deren Bevollmächtigte können ihre Stimmen per elektronischer Briefwahl, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, unter Nutzung des Investorportals auf der

Internetseite der Gesellschaft unter <https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2023> gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren abgeben. Diese Möglichkeit der elektronischen Briefwahl steht bis **Mittwoch, 24. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ)** zur Verfügung. Entsprechendes gilt für einen Widerruf oder eine Änderung der Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl über das Investorportal. Auch in diesem Fall müssen die oben genannten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts erfüllt werden.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung über zusammengefasste Beschlussvorschläge durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt die Stimmabgabe jeweils entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Auch Bevollmächtigte, insbesondere Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder sonstige den Intermediären gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen, können sich der elektronischen Briefwahl bedienen. Die elektronische Briefwahl durch einen Bevollmächtigten über das Investorportal setzt voraus, dass dieser vom Vollmachtgeber die individuellen Zugangsdaten für das Portal erhält.

c. Verfahren für die Stimmabgabe durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter

Zur Ausübung des Stimmrechts im Rahmen der Hauptversammlung bietet die Gesellschaft den Aktionären und ihren Bevollmächtigten ferner die Möglichkeit, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Auch in diesem Fall müssen die oben genannten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts erfüllt werden.

Ein Formular, das für die Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter verwendet werden kann, wird den Aktionären, die spätestens am 4. Mai 2023, 0:00 Uhr (MESZ), im Aktienregister eingetragen sind, zusammen mit den Anmeldeunterlagen zur Hauptversammlung übersandt. Ein Formular ist auch auf der Internetseite der Gesellschafter unter <https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2023> zugänglich.

Die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter (sowie ggf. eine Änderung oder der Widerruf erteilter Vollmachten mit Weisungen) kann in Textform (§ 126b BGB) postalisch oder per E-Mail **bis spätestens Mittwoch, 24. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ)** (Zeitpunkt des Zugangs) erfolgen an:

BioNTech SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Alternativ können Vollmachten mit Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter elektronisch unter Nutzung des passwortgeschützten Investorportals auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2023> erteilt, geändert oder widerrufen werden. Diese Möglichkeit der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter steht ebenfalls bis **Mittwoch, 24. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ)** zur Verfügung. Auch bei einer Bevollmächtigung und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter per Post oder per E-Mail ist eine Änderung oder der Widerruf der Vollmachten- und Weisungserteilung über das Investorportal möglich.

Am Tag der Hauptversammlung können Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch vor Ort erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Bei einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, entsprechend den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Ohne Weisungen sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung über zusammengefasste Beschlussvorschläge durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

d. Verfahren für die Stimmabgabe durch sonstige Bevollmächtigte

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen sonstigen Bevollmächtigten, auch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine sonstige den Intermediären nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Institution oder Person ausüben lassen. Auch in diesem Fall müssen die oben genannten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts erfüllt werden.

Wenn weder ein Intermediär noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine sonstige, einem Intermediär gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung und der Widerruf der Vollmacht sowie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft grundsätzlich der Textform (§ 126b BGB).

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann unter anderem durch Übermittlung des Nachweises in Textform per Post oder per E-Mail an die nachfolgend genannte Adresse geführt werden:

BioNTech SE

c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht in Textform durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann in Textform auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Nachweis oder Widerruf auf einem der vorgenannten Übermittlungswege ist der Gesellschaft bis **24. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ)**, eingehend, zu übermitteln.

Ferner können die Erteilung und der Widerruf der Vollmacht bis **24. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ)** auch elektronisch durch Nutzung des Investorportals erfolgen.

Die Bevollmächtigung kann aber auch am Tag der Hauptversammlung bei der Einlasskontrolle nachgewiesen werden.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie sonstige den Intermediären gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen oder Institution können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen. § 135 AktG sieht unter anderem vor, dass die Vollmacht einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von diesem nachprüfbar festgehalten wird. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen wollen, werden daher gebeten, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über das Verfahren der Vollmachtserteilung und die möglicherweise geforderte Form der Vollmacht rechtzeitig abzustimmen.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Ein Formular, das zur Vollmachtserteilung verwendet werden kann, wird den Aktionären, die spätestens am 4. Mai 2023, 0:00 Uhr (MESZ), im Aktienregister eingetragen sind, zusammen mit den Anmeldeunterlagen zur Hauptversammlung übersandt. Ein Formular zur Vollmachtserteilung kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2023> heruntergeladen werden.

e. Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung

Die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Teilnahme durch einen Bevollmächtigten gilt als Widerruf von zuvor erfolgten Stimmabgaben per elektronischer Briefwahl sowie von zuvor erteilten Vollmachten mit Weisungen an die

Stimmrechtsvertreter. Die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung gilt auch als Widerruf einer zuvor erteilten Vollmacht an einen sonstigen Bevollmächtigten.

Sollte das Stimmrecht fristgemäß sowohl im Wege der elektronischen Briefwahl über das Investorportal als auch durch eine Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausgeübt werden, wird unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs die im Wege der elektronischen Briefwahl über das Investorportal erfolgte Stimmabgabe als vorrangig betrachtet.

Sollten fristgemäß auf mehreren Wegen (per Post, E-Mail oder elektronisch über das Investorportal) voneinander abweichende Vollmachten mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilt werden, erfolgt die Berücksichtigung unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs in folgender Reihenfolge: 1. über das Investorportal, 2. per E-Mail, 3. per Post.

Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

4. ADS-Inhaber

Es ist beabsichtigt, ADS-Inhabern die Verfolgung der Ausführungen des Versammlungsleiters zu Beginn der Hauptversammlung sowie der sich daran anschließenden Reden des Vorstandsvorsitzenden und des Finanzvorstands in der Hauptversammlung im Wege der Video- und Audioübertragung zu ermöglichen, welche über die Internetseite

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2023>

zugänglich ist. Der Depositary The Bank of New York Mellon (der „**Depositary**“) wird diese Information den berechtigten ADS-Inhabern ab dem US-Stichtag **Mittwoch, 17. April 2023** zur Verfügung stellen. Bitte beachten Sie, dass ADS-Inhaber nicht als Aktionäre in das Aktienregister eingetragen sind und während der Video- und Audioübertragung am **Donnerstag, 25. Mai 2023**, nicht über die Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung abstimmen können.

Wir geben unseren registrierten und begünstigten ADS-Inhabern allerdings im Vorfeld zu dieser Hauptversammlung auf freiwilliger Basis die Möglichkeit, bis spätestens **23. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ)** per E-Mail Fragen zu den Gegenständen der Tagesordnung der Hauptversammlung in dem Umfang zu stellen, in dem die in das Aktienregister eingetragenen Aktionäre in der Hauptversammlung nach § 131 AktG eine entsprechende Auskunft verlangen können. Etwaige Fragen sind über die folgende E-Mail-Adresse einzureichen:

HV@biontech.de

Die Gesellschaft beabsichtigt, die nach den vorstehenden Maßgaben frist- und ordnungsgemäß eingereichten Fragen per E-Mail zu beantworten; Fragen und Antworten werden nicht veröffentlicht. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die

Bearbeitung und Beantwortung von im Vorfeld eingereichten Fragen besteht. Das Auskunftsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung bleibt unberührt.

Vorbehaltlich der zusätzlichen Anforderungen des Hinterlegungsvertrags in Bezug auf American Depositary Shares und soweit der betreffende begünstigte ADS-Inhaber die in einer gesonderten Mitteilung dargelegten Anforderungen erfüllt, können begünstigte ADS-Inhaber ihren jeweiligen Banken oder Brokern, die ihre ADS verwahren, Weisungen zur Stimmabgabe erteilen. Die jeweiligen Banken oder Broker leiten die Weisungen zur Stimmabgabe bis **Montag, 19. Mai 2023** an den Depositary (oder eine vom Depositary benannte Stelle) weiter. Der Depositary (beziehungsweise die von dem Depositary benannte Stelle) wird das Stimmrecht aus den Aktien an der Gesellschaft, die den betreffenden American Depositary Shares unterliegen, sodann gemäß der jeweiligen Weisung ausüben. Die Einzelheiten für die Erteilung von Weisungen durch die begünstigten ADS-Inhaber zur Ausübung des Stimmrechts durch den Depositary (oder durch die von dem Depositary benannte Stelle) werden den begünstigten ADS-Inhabern von dem Depositary über ihre jeweiligen Banken oder Broker, die ihre ADS verwahren, mitgeteilt.

Auf Ersuchen des Depositary führt eine von diesem benannte Stelle hierzu eine Maklersuche durch, bei der die Banken oder Broker, die ADS verwahren, der von dem Depositary benannten Stelle die Daten des begünstigten ADS-Inhabers für die Verteilung der Hauptversammlungsunterlagen zur Verfügung stellen. Die von dem Depositary benannte Stelle verwendet die Vollmachtenkarte des Depositary, um ihr eigenes Voting Instruction Form („VIF“) zu erstellen, das Einzelheiten zur Stimmabgabe enthält. Der begünstigte ADS-Inhaber verwendet das VIF, um seiner Bank oder seinem Broker mitzuteilen, wie er für die Aktien an der Gesellschaft, die seinen ADS unterliegen, abstimmen lassen möchte.

Bei Fragen bezüglich der Ausübung von Stimmrechten können sich registrierte ADS-Inhaber wenden an:

BNY Mellon Shareowner Services (shrrelations@cpushareownerservices.com; Telefon: +1 201 680 6825 und gebührenfrei von innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika: +1 888 269 2377).

Wenn ein begünstigter ADS-Inhaber American Depositary Shares am US-Stichtag **Mittwoch, 17. April 2023** über eine Bank, einen Broker oder einen Nominee hält, werden die Hauptversammlungsunterlagen, einschließlich der ADS-Vollmachtenkarte, an die Adresse des begünstigten ADS-Inhaber geschickt, welche die Bank, der Broker oder der Nominee zur Verfügung gestellt hat. Begünstigte ADS-Inhaber sollten sich für ihre Abstimmungsweisungen und bei Fragen an ihre jeweiligen Banken oder Broker wenden.

5. Rechte der Aktionäre

- a. Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung nach Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile allein oder zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals oder mindestens den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro (entspricht 500.000 Aktien) des Grundkapitals erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten, wobei jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen muss. Das Verlangen muss der Gesellschaft spätestens bis **Sonntag, 30. April 2023, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen. Wir bitten, ein entsprechendes Verlangen an folgende Postanschrift zu senden:

BioNTech SE - Vorstand
An der Goldgrube 12
55131 Mainz
Deutschland

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem über die Internetseite der Gesellschaft den Aktionären unter <https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2023> zugänglich gemacht und nach Maßgabe von § 125 AktG mitgeteilt.

- b. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach Art. 53 SE-VO, § 126 Abs. 1, § 127 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Tagesordnungspunkten zu übersenden. Gegenanträge, die bis **Mittwoch, 10. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ)** unter der Adresse

BioNTech SE
Investor Relations
An der Goldgrube 12
55131 Mainz
Deutschland

oder per E-Mail an: HV@biontech.de

zugehen, werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2023> einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls auf dieser Internetseite veröffentlicht. Von einer Zugänglichmachung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa, weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Eine Begründung eines Gegenantrags braucht auch

dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Für Wahlvorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern gemäß § 127 AktG gelten die vorstehenden Ausführungen einschließlich der Frist für die Zugänglichmachung des Wahlvorschlags (Zugang bis **Mittwoch, 10. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ)**) sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet zu werden braucht. Über die vorgenannten Ausschlussstatbestände des § 126 Abs. 2 AktG hinaus braucht der Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn der Wahlvorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der zur Wahl vorgeschlagenen Person und, bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, zusätzlich Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält.

Das Recht eines jeden Aktionärs, in der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, finden in der Hauptversammlung nur Beachtung, wenn sie dort mündlich gestellt werden.

c. Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß Art. 53 SE-VO, § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen.

d. Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG, Art. 53 SE-VO, § 126 Abs. 1, § 127 AktG, Art. 53 SE-VO, § 131 Abs. 1 AktG können im Internet unter <https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2023> eingesehen werden.

6. Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt in 248.552.200 auf den Namen lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung jedoch 3.788.592 eigene Aktien und 3.773.109 ADS, die jeweils eine Stammaktie repräsentieren. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu. Die Gesamtzahl der

teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung somit 240.990.499 Stück.

7. Verfügbarkeit von Informationen

Die zugänglich zu machenden Unterlagen und Informationen nach § 124a AktG sind zusammen mit dieser Einberufung und weiteren Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2023> zugänglich.

8. Hinweise zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre (Name und Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Anzahl der Aktien, Art des Aktienbesitzes, ggf. Nummer der Eintrittskarte, Stimmabgabe im Wege der elektronischen Briefwahl, Vollmachts- oder Vollmachts- und Weisungserteilung) und möglicherweise auch entsprechende personenbezogene Daten der Aktionärsvertreter und der ADS-Inhaber in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher und auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze. Die Kontaktdaten der Gesellschaft als Verantwortlicher lauten:

BioNTech SE
An der Goldgrube 12
55131 Mainz
Deutschland

Bei den Aktien der Gesellschaft handelt es sich um Namensaktien. Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts, die Verarbeitung personenbezogener Daten der Aktionäre ferner für die Führung des Aktienregisters rechtlich zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) („DS-GVO“) i.V.m. §§ 67, 118 ff. AktG.

Soweit die Aktionäre, Aktionärsvertreter und ADS-Inhaber ihre personenbezogenen Daten nicht selbst zur Verfügung stellen, erhält die Gesellschaft diese in der Regel von der Depotbank des Aktionärs beziehungsweise vom Depositary. Soweit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus organisatorischen Gründen für die Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, ist Rechtsgrundlage dafür Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO.

Die von der Gesellschaft für die Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragten Dienstleister verarbeiten die personenbezogenen Daten der Aktionäre ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft und nur soweit dies für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich ist. Alle Mitarbeiter der Gesellschaft und die Mitarbeiter der beauftragten Dienstleister, die Zugriff auf personenbezogene Daten der

Aktionäre haben und/oder diese verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln.

Darüber hinaus sind personenbezogene Daten von Aktionären bzw. Aktionärsvertretern, die selbst oder durch einen Bevollmächtigten an der Hauptversammlung teilnehmen, insbesondere über das gesetzlich vorgeschriebene Teilnehmerverzeichnis (§ 129 AktG) für andere Aktionäre und Aktionärsvertreter einsehbar. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO i.V.m. § 129 AktG.

Die Gesellschaft löscht die personenbezogenen Daten der Aktionäre im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten für die ursprünglichen Zwecke der Erhebung oder Verarbeitung nicht mehr notwendig sind, die Daten nicht mehr im Zusammenhang mit etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen haben die betroffenen Personen das Recht, Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten und die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen. Zudem steht den betroffenen Personen ein Beschwerderecht bei den Aufsichtsbehörden zu. Soweit Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO ist, steht den betroffenen Personen unter den gesetzlichen Voraussetzungen zudem ein Widerspruchsrecht zu. Für Anmerkungen und Rückfragen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann der Datenschutzbeauftragte der Gesellschaft unter data.privacy@biontech.de erreicht werden.

9. Bild- und Tonübertragung von Teilen der Hauptversammlung

Es ist beabsichtigt, für alle Aktionäre der Gesellschaft, ADS-Inhaber sowie die interessierte Öffentlichkeit die einleitenden Ausführungen des Versammlungsleiters sowie die sich daran anschließenden Reden des Vorstandsvorsitzenden und des Finanzvorstands in der Hauptversammlung am **Donnerstag, 25. Mai 2023, ab 14:00 Uhr (MESZ)** im Internet unter <https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2023> zu übertragen. Die Live-Übertragung der einleitenden Ausführungen des Versammlungsleiters sowie der Reden des Vorstandsvorsitzenden und des Finanzvorstands von der Hauptversammlung ermöglicht keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG.

Mainz, im April 2023

BioNTech SE

Der Vorstand